



Universität St.Gallen

Ökonomische Theorie der Verfassung

Gebhard Kirchgässner

December 2004 Discussion paper no. 2004-17

Editor: Prof. Jörg Baumberger
University of St. Gallen
Department of Economics
Bodanstr. 1
CH-9000 St. Gallen
Phone ++41 71 224 22 41
Fax ++41 71 224 28 85
Email joerg.baumberger@unisg.ch

Publisher: Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie
an der Universität St. Gallen
Dufourstrasse 48
CH-9000 St. Gallen
Phone ++41 71 224 23 00
Fax ++41 71 224 26 46

Electronic Publication: www.fgn.unisg.ch/public/public.htm

Ökonomische Theorie der Verfassung¹

Gebhard Kirchgässner

Universität St. Gallen

*Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung,
CESifo und Leopoldina*

Anschrift:

Professor Dr. Gebhard Kirchgässner
Universität St. Gallen
SIAW-HSG
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Schweiz
Gebhard.Kirchgässner@unisg.ch

*Vortrag im Rahmen der Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Staatsphilosophie, St. Gallen, 12. November 2004. Ich danke den Teilnehmern an dieser Tagung sowie meinem Kollegen DIETER THOMÄ für wertvolle Hinweise. - Überarbeitete schriftliche Fassung, Dezember 2004.

Zusammenfassung

In dieser Arbeit wird der Ansatz der Ökonomischen Theorie der Verfassung (Constitutional Economics) mit einigen seiner Anwendungsfelder vorgestellt. Zunächst wird das Konzept des Urzustandes (der verfassungsgebenden Versammlung bzw. der Ebene des Grundkonsenses) mit seinen Informationsbeschränkungen erläutert und die dort zur Anwendung kommende Einstimmigkeitsregel diskutiert. Danach wird auf das Tauschparadigma eingegangen, welches hinter diesem Ansatz steht, sowie auf die verwendete Motivationsannahme des Eigeninteresses. Im weiteren wird nach den Werturteilen gefragt, die akzeptiert werden müssen, wenn aus diesem Ansatz Vorschläge zur Lösung realer Probleme abgeleitet werden sollen. Schliesslich werden als Beispiele Anwendungen aufgezeigt: auf Probleme der öffentlichen Schuld, der Besteuerung, des fiskalischen Föderalismus sowie auf das Spannungsfeld zwischen Liberalismus und Demokratie als Organisationsprinzipien moderner Gesellschaften.

Abstract: Constitutional Economics

In this paper the approach of Constitutional Economics is presented and some of its applications are shown. First, the concept of the original position (constitutional convention) with its informational restrictions and the unanimity rule are discussed. Next, the exchange paradigm which lies behind the whole approach and the role of the self-interest assumption are discussed. Then it is asked for the value judgments which have to be accepted whenever this approach is to be applied to problems of real constitutions. Finally, we show applications of this approach to problems of public debt, taxation, fiscal federalism as well as the tension between liberalism and democracy as organising principles of a modern society.

Keywords

Constitutional Contractarianism, Original Position, Veil of Ignorance, Self-Interest, Value Judgments, Public Debt, Taxation, Fiscal Federalism, Liberalism, Democracy

JEL Classification

H10

1 Einleitung

[1] Dass sich Ökonomen nicht nur mit Verfassungen befassen, sondern dabei auch einen ökonomischen Ansatz verwenden, mag manchen, der die traditionelle Volkswirtschaftslehre im Auge hat, überraschen. Schliesslich bewegt sich die neoklassische Analyse weitgehend in einem institutionellen Vakuum, bzw. – etwas freundlicher formuliert – sie setzt bestimmte Institutionen einer wettbewerblichen Ordnung mit Privatbesitz an Produktionsmitteln schlicht voraus, ohne diese Voraussetzungen einer Analyse zu unterziehen.¹⁾ So hat z.B. der Begründer des Ordo-Liberalismus, WALTER EUCKEN, die jeweilige rechtliche, soziale und politische Situation einer Gesellschaft als Datenkranz für die wirtschaftliche Situation begriffen und gefordert, dass die theoretische Analyse an diesem Datenkranz Halt machen müsse, da dieser nur durch eine historische Analyse erfasst werden könne: „Ohne klare Ziehung einer Datengrenze und ohne Anhalten der theoretischen Analyse an dieser Grenze misslingt das Ineinandergreifen historischer Anschauung und theoretischen Denkens“ (1940, S. 162).

[2] Genau betrachtet hat sich auch WALTER EUCKEN nicht wirklich an diese Grenze gehalten; schliesslich beziehen sich viele seiner Ausführungen auf die Wirtschaftsverfassung und damit den Datenkranz für (individuelles) wirtschaftliches Handeln. Viele Ökonomen halten sich ebenfalls nicht mehr an diese Grenze; es gibt auch keinen plausiblen Grund dafür, weshalb sie dies tun sollten. Schliesslich stellt das ökonomische Verhaltensmodell, der ‚Homo oeconomicus‘, in seiner modernen Variante ein allgemeines Modell menschlichen Verhaltens dar, dessen Anwendbarkeit nicht auf einen bestimmten gesellschaftlichen Bereich beschränkt ist.²⁾ Die einzigen, welche die Überschreitung dieser (traditionell meist respektierten) Grenze durch die Ökonomen heute noch bedauern, sind andere Rechts- und Sozialwissenschaftler. Sie sehen eine derartige Expansion vielleicht nicht als unzulässig, aber doch zumindest als unziemlich vor und werfen der Ökonomie ‚Imperialismus‘ vor³⁾ bzw. versuchen, derartige Bemühungen der Ökonomen als ‚Ökonomismus‘ zu diskreditieren.⁴⁾ Dies ist freilich wenig aufrichtig, da genau jene Wissenschaftler, die der Ökonomie Imperialismus vorwerfen, für sich selbst keine entsprechenden Grenzen akzeptieren. Wenn z.B. Juristen oder auch Verfassungsrechtler ökonomische Fragen diskutieren dürfen, warum sollten dann Ökonomen nicht die Freiheit haben, Fragen der rechtlichen Ordnung (bzw. der Verfassung) zu diskutieren. Dem wissenschaftlichen Fortschritt kann solches nur dienlich sein, da damit möglicherweise Aspekte in der Diskussion thematisiert werden, die bisher nicht zur Geltung kamen.

[3] Unter ‚Umgehung‘ der Neoklassik (aber mit Benützung des vor dieser zur Verfügung gestellten methodischen Instrumentariums) knüpft die ökonomische Verfassungstheorie an der

1. Zur Kritik daran siehe bereits H. ALBERT (1963).

2. Es entspricht im übrigen dem Programm einer ‚verstehenden Sozialwissenschaft‘ im Sinne von MAX WEBER (1922). Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (1991, S. 18ff.).

3. Eine besonders aggressive Stellungnahme gegen den ökonomischen Ansatz findet sich bei K.-H. FEZER (1986). Er sieht die ökonomische Analyse des Rechts (und damit auch der Verfassung) als „mit freiheitlichem Rechtsdenken unvereinbar“ an (S. 823).

4. Der Ökonomismus-Vorwurf findet sich z.B. bei W.W. ENGELHARDT (1998), zur Auseinandersetzung mit diesem Vorwurf siehe G. KIRCHGÄSSNER (1997).

klassischen politischen Ökonomie an.⁵⁾ So ging es ADAM SMITH (1776) darum zu zeigen, wie ein Marktsystem ohne staatliche Eingriffe zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, die für alle Beteiligten bessere Konsequenzen als ein durch staatlichen Dirigismus geleitetes merkantilistisches System haben.⁶⁾ Dabei geht es auch um die Rolle des Staates, die dieser in einem solchen System spielen sollte. Nicht umsonst hat Adam Smith das vierte Buch seines „*Wohlstands der Nationen*“ dem Staat gewidmet. Dabei beschäftigt er sich explizit mit Staatsausgaben, Staatseinnahmen und Staatsschulden, Themen, die nicht nur die Finanzwissenschaft, sondern auch die Verfassungsökonomik in den vergangenen Jahrzehnten stark beschäftigt haben.⁷⁾

[4] Innerhalb der ökonomischen Theorie der Verfassung kann man zwei Richtungen unterscheiden: den evolutionären Ansatz, der sich vor allem auf FRIEDRICH AUGUST VON HAYEK (1960, 1973/1976/1979) bezieht, und den vertragstheoretischen Ansatz, als dessen wichtigster Repräsentant heute JAMES M. BUCHANAN angesehen werden kann. In beiden Ansätzen geht es darum, wie die staatliche Rahmenordnung beschaffen sein sollte, damit die freien Individuen möglichst grosse Entfaltungsmöglichkeiten haben. Dabei leidet der Hayek'sche Entwurf, der massive Änderungen unserer gesellschaftlich-politischen Ordnung fordert, an erheblichen inneren Widersprüchen. Die Aufforderung, so radikale Änderungen herbeizuführen, ist mit einem evolutionären Ansatz nur schwer vereinbar. F.A. v. HAYEK setzt sich hier jenem Vorwurf des Konstruktivismus aus, den er gegen andere zu erheben pflegt, die (ebenfalls mit dem Verweis auf ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse) teilweise viel weniger radikale Eingriffe in den Ablauf gesellschaftlicher Prozesse vorschlagen. Zwar versucht er diesem Vorwurf dadurch zu begegnen, dass er „Organisationsregeln der Regierung“, als welche er das öffentliche Recht weitgehend versteht, als bewusst konstruiertes Recht darstellt, während „die Regeln des gerechten Verhaltens“, das Privatrecht, einem langfristigen Evolutionsprozess unterlägen.⁸⁾ Abgesehen davon, dass es höchst problematisch ist, das Privatrecht mit Regeln *gerechten* Verhaltens gleichzusetzen, ist diese Differenzierung kaum haltbar, da sich – historisch betrachtet – sowohl das öffentliche als auch das Privatrecht evolutorisch entwickelt haben, aber auch Phasen bzw. Situationen aufweisen, wo Recht bewusst neu gesetzt (bzw. in der Formulierung von F.A. v. HAYEK „konstruiert“) wurde. Die Tatsache, dass in fast allen demokratischen Staaten heute explizit erlassene Verfassungen existieren, die typischerweise vertragstheoretisch begründet werden, steht dazu nicht im Widerspruch.⁹⁾

5. Je nachdem, welche Klassifikation man verwendet, kann man die ökonomische Verfassungstheorie („Constitutional Economics“) als Teil der modernen Politischen Ökonomie, als Teilgebiet der Ökonomischen Analyse des Rechts oder auch als Teil der modernen Institutionenökonomik betrachten. Zur Einführung in dieses Gebiet siehe neben den hier angegebenen Originalbeiträgen z.B. J.D. GWARTNEY und R.E. WAGNER (1988), J.M. BUCHANAN (1989) sowie D.C. MUELLER (1996).

6. Siehe hierzu J.M. BUCHANAN (1987, S. 585) sowie H. ALBERT (1978).

7. Siehe z.B. G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1980).

8. Siehe hierzu F.A. v. HAYEK (1968; 1973, S. 169ff.).

9. Weitere Kritikpunkte am evolutorischen Ansatz, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll, sind sein Wertemonismus, der sich in einem bestimmten, rein negativ definierten Freiheitsbegriff spiegelt, seine Vorstellung von der Allgemeinheit von Gesetzen bzw. davon, dass sie nicht diskriminierend sein dürften, sowie seine Ausführungen zum Sozialstaat. Siehe hierzu M. PRISCHING (1989) und G. KIRCHGÄSSNER

[5] Im Folgenden werden wir uns nur mit dem vertragstheoretischen Ansatz beschäftigen. Er steht in der Tradition der philosophischen Vertragstheorie mit den Arbeiten von THOMAS HOBBS (1651), JOHN LOCKE (1690), JEAN-JAQUES ROUSSEAU (1762), IMMANUEL KANT (1795, 1797) oder JOHN STUART MILL (1861). Wie dort geht es auch in der ökonomischen Vertragstheorie der Verfassung um die Frage, welche Regeln sich autonome, freie Individuen in einer von ihnen zu beschliessenden Verfassung geben würden. Was die Annahme über die Motivation der Individuen betrifft, so gehen die Überlegungen zumindest auf DAVID HUME (1741, 1741a) zurück.¹⁰⁾ Der vermutlich wichtigste Vorläufer des ökonomischen Ansatzes ist jedoch der schwedische Ökonom KNUT WICKSELL mit seinen „*Finanztheoretischen Untersuchungen*“ (1896). Er hatte ein System der Staatsfinanzierung im Auge, welches (wie der Markt) auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung für die einzelnen Bürger beruht. J.M. BUCHANAN wurde von ihm stark beeinflusst.¹¹⁾ Damit setzte sich KNUT WICKSELL von der traditionellen (deutschen) Finanzwissenschaft ab, die ein organisches Staatsverständnis vertrat, nach welchem der Staat (als solcher) eigene Interessen hatte, und strebte einen (modernen) ökonomischen Ansatz an.¹²⁾

[6] Die klassischen Arbeiten von ADAM SMITH und KNUT WICKSELL betreffen die staatlichen Finanzen. Dass dieses Thema von hoher Bedeutung ist, ergibt sich schon daraus, dass zum einen der Staat finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, dass andererseits aber die Erhebung von Steuern, die im Lauf der Zeit zur Finanzierung der staatlichen Tätigkeit eine immer grössere Bedeutung angenommen hat, einen Eingriff in die Privatsphäre der Individuen bedeutet, indem ihnen vom Staat etwas ‚weggenommen‘ wird. Zumindest aus liberaler Perspektive, und dieser Perspektive können wohl alle Vorläufer der ökonomischen Verfassungstheorie zugeordnet werden, bedarf solches – im Gegensatz zu freiwilligen Tauschhandlungen – gesonderter Begründung. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sich viele der Beiträge der ökonomischen Verfassungstheorie, insbesondere auch jene von J.M. BUCHANAN, vorwiegend mit den öffentlichen Finanzen beschäftigen. Die ökonomische Verfassungstheorie geht heute jedoch weit darüber hinaus. Ein wesentlicher (und gerade auch für die Schweiz

(1995) sowie insbesondere S. GORDON (1981). Zur Frage, inwieweit der evolutionäre Ansatz des F.A. V. HAYEK mit einem vertragstheoretischen Ansatz vereinbar ist, wie er z.B. von J.M. BUCHANAN vertreten wird, siehe V. VANBERG (1981, 1983).

10. J. Rawls (1971, S. 27f.) beruft sich explizit auf J. LOCKE, J.J. ROUSSEAU und I. KANT, J.M. BUCHANAN (1987) auf D. HUME, sowie J.S. MILL. (Zu den Vorläufern der ökonomischen Verfassungstheorie siehe auch die entsprechenden Hinweise in J.M. BUCHANAN (1975).) Dabei ist zu beachten, dass es sich hier genau betrachtet um zwei Traditionen handelt, eine ‚liberale‘ und eine ‚demokratische‘. So nennt F.A. V. HAYEK (1967, S. 11) als Vordenker der liberalen Tradition u.a. D. HUME, A. SMITH, A. de TOCQUEVILLE, I. KANT, W. von HUMBOLDT und J.S. MADISON, als Vertreter der demokratischen Tradition VOLTAIRE, J. J. ROUSSEAU sowie Marquis de CONDORCET. (Siehe hierzu auch G. KIRCHGÄSSNER (2001a). Die ökonomische Verfassungstheorie stützt sich vor allem auf die liberale und weniger auf die demokratische Tradition. – Zur Charakterisierung der beiden Ansätze siehe z.B. F. SCHNABEL (1964, S. 128ff.).

11. Siehe hierzu J.M. BUCHANAN (1987a).

12. Diese Absatzbewegung ist freilich nicht vollständig, als er noch konzidiert, dass es Bereiche gibt, wo er eine organische Staatsauffassung als allein berechtigt ansieht (S. VII). Ob freilich die Anwendung des Opferprinzips der Besteuerung, auf welches er in diesem Zusammenhang hinweist, notwendigerweise eine organische Staatsauffassung voraussetzt, kann bezweifelt werden. Die meisten Ökonomen (und Finanzwissenschaftler) dürften heute wohl einen anderen Standpunkt vertreten.

relevanter) Teil ist z.B. die ökonomische Theorie der Verfassung, die auf CHARLES TIEBOUT (1956) und WALLACE E. OATES (1972) zurückgeht.

[7] Der Ansatz der ökonomischen Verfassungstheorie hat enge Verbindungen auch zur modernen politischen Philosophie, insbesondere zu den Arbeiten von JOHN RAWLS (1971) und ROBERT NOZICK (1974).¹³⁾ Dies hängt u.a. damit zusammen, dass beide (zumindest in gewissem Sinne) von der Methodik her ebenfalls einen ‚ökonomischen‘ Ansatz vertreten. Insbesondere J. RAWLS hat mit seinem ‚Unterschiedsprinzip‘ seit den siebziger Jahren die ökonomische Diskussion stark angeregt;¹⁴⁾ im deutschsprachigen Raum haben die Ökonomen seine Ideen sogar früher aufgegriffen als die Philosophen, die (anscheinend) erst nach dem Erscheinen der deutschen Übersetzung der „*Theorie der Gerechtigkeit*“ im Jahr 1975 auf diesen Ansatz aufmerksam wurden.¹⁵⁾ Gemeinsam ist diesem Ansatz und jenem der ökonomischen Verfassungstheorie die Idee des Urzustands bzw. der Ebene des gesellschaftlichen Grundkonsenses, in welchem bzw. auf welches die entscheidenden Verfassungsnormen in einer Situation unvollständiger Information beschlossen werden sollen. Die Beschränkung der Information soll dabei dazu führen, dass sich die Individuen auf ‚faire‘ Regeln einigen (können). Dabei wird in aller Regel davon ausgegangen, dass das Verhalten der Individuen durch das ökonomische Verhaltensmodell hinreichend genau charakterisiert werden kann, d.h. dass den Individuen, um einen Begriff von J. RAWLS (1971, S. 168) zu verwenden, gegenseitig desinteressierte Vernünftigkeit als Motivationsannahme unterstellt werden kann, wenn gefragt wird, wie sie auf vorgegebene Regeln reagieren bzw. sich diesen anpassen.¹⁶⁾

[8] Im Folgenden sollen der Ansatz der ökonomischen Verfassungstheorie und einige der Bereiche, auf die er angewendet wurde, vorgestellt werden. Dabei wird zunächst auf das Konzept des Urzustands eingegangen (*Abschnitt 2*). *Abschnitt 3* behandelt die Einstimmigkeit, die bei Entscheidungen auf der Ebene des Urzustands unterstellt wird. Der *4. Abschnitt* handelt von Tausch als dem Paradigma, welches dem ganzen Ansatz zugrunde liegt, sowie von der Rolle der Annahme des Eigeninteresses im Rahmen der ökonomischen Verfassungstheorie. Dieser Ansatz kann im Prinzip als wertfreie Wissenschaft betrachtet werden. Sobald man daraus jedoch Vorschläge für die Beurteilung (oder Veränderung) konkreter Verfassungen ableiten will, muss man bestimmte Wertentscheidungen treffen. Diese werden im *5. Abschnitt*

13. Zum Vergleich der Ansätze von J. RAWLS (1971), R. NOZICK (1974) und J.M. BUCHANAN (1975) siehe S. GORDON (1976).

14. Der erste Grundsatz, der Freiheitsgrundsatz, welcher dem Umverteilungsprinzip lexikalisch vorgeordnet ist und der damit systematisch eigentlich bedeutsamer ist, wurde von Ökonomen kaum diskutiert, da er bei ihnen kaum umstritten ist. Nicht diskutiert wurden auch seine Ausführungen zum ‚Überlegungsgleichgewicht‘ als alternativem Verfahren zur Ableitung der Gerechtigkeitsgrundsätze. (Auf das Überlegungsgleichgewicht, den zweiten methodischen (und eher traditionell philosophischen) Ansatz bei J. RAWLS (1971, S. 38f., S. 68ff.), soll auch hier nicht eingegangen werden.)

15. So ist z.B. interessant, dass Sammelbände mit deutschen Beiträgen erst im Jahr 1977 erschienen und zwar Beiträge (auch von Ökonomen) aus dem angelsächsischen Raum aus den Jahren vor 1975 enthalten, aber keinen Beitrag eines Philosophen aus dem deutschsprachigen Raum, der vor 1976 geschrieben wurde. Siehe z.B. die Beiträge in O. HÖFFE (1977) oder G. PATZIG (1977). Auch die Auswahlbiographie in O. HÖFFE (1977) nennt keinen entsprechenden Beitrag.

16. Zum ökonomischen Verhaltensmodell siehe G. KIRCHGÄSSNER (1991).

behandelt. Der 6. Abschnitt befasst sich mit Anwendungsbeispielen, bevor wir mit einer Zusammenfassung und einigen Bemerkungen schliessen (Abschnitt 7).

2 Die Ebene des gesellschaftlichen Grundkonsenses

[9] In der ökonomischen Verfassungstheorie geht es – wie auch in den anderen Vertragstheorien – darum, welche Regeln sich rationale Individuen als Verfassung geben würden. Ausgangspunkt ist ein Zustand der Anarchie. Um ihre Situation zu verbessern, einigen sich auch die extremsten Individualisten auf Regeln, denen sich alle unterwerfen sollen, sowie auf die Einsetzung eines ‚Schiedsrichters‘, d.h. einer das Recht durchsetzenden Instanz. Sobald aber eine solche Instanz eingerichtet ist, ergibt sich, soll sie nicht in Despotie abgleiten, das Problem ihrer Kontrolle. Die ökonomische Verfassungstheorie befasst sich mit beiden Problemen: dem Entwurf von solchen Regeln und Institutionen, welche das produktive Miteinander der Mitglieder einer Gesellschaft ermöglichen, aber auch von solchen, die verhindern sollen, dass der Staat zum Leviathan degeneriert und die Regierenden im Streben nach ihrem eigenen Vorteil die Bürgerinnen und Bürger unterdrücken bzw. ausbeuten.¹⁷⁾

[10] Grundlegend für die ökonomische Verfassungstheorie, aber auch für die anderen ‚neuen‘ Vertragstheorien, ist die Unterscheidung von zwei Ebenen, derjenigen, auf welcher die allgemeinen Regeln festgelegt werden, und jener, auf welcher nach diesen Regeln politische Entscheidungen getroffen werden. Beide Ebenen unterscheiden sich durch die den Individuen zur Verfügung stehende Information. Während die Individuen auf der Ebene des laufenden politischen Prozesses über all jene Information verfügen, über die wir im Alltag sinnvollerweise verfügen können,¹⁸⁾ ist die Information auf der ersten Ebene, werde sie nun ‚Urzustand‘, ‚Verfassungsgebende Versammlung‘ oder ‚Ebene des gesellschaftlichen Grundkonsenses‘ genannt, künstlich beschränkt. Entscheidungen auf dieser Ebene sind Gegenstand der ökonomischen (wie auch wohl jeder anderen) Verfassungstheorie. Zentral (und neu gegenüber den alten Vertragstheorien) ist, dass die Individuen nicht (genau) wissen, welche Rolle sie später (im politischen Prozess) spielen werden, wenn diese Regeln angewendet werden. Nur dann haben sie, auch wenn sie ihre eigenen Interessen verfolgen, einen Anreiz, sich für faire Regeln zu entscheiden. Im Gegensatz z.B. zur Idee der Diskursethik, wie sie u.a. von J. HABERMAS (1983, 1991) vertreten wird, wird vernünftiges bzw. moralisches Verhalten in diesem Modell nicht dadurch herbeigeführt, dass die Individuen aufgefordert werden, ihre partiellen Präferenzen zu hinterfragen und nur ‚verallgemeinerungsfähige‘ Interessen zu verfolgen, sondern eigeninteressierte Individuen werden durch die Informationsbeschränkung dazu gebracht, von sich aus nach fairen Regeln zu suchen.¹⁹⁾

17. So befassen sich z.B. J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962) mit dem ersten, J.M. BUCHANAN (1975) vor allem mit dem zweiten Problem. Siehe hierzu J.M. BUCHANAN (1975, S. 8ff.).

18. Die Information ist auf dieser Ebene nicht ‚vollständig‘ im Sinne der traditionellen Mikroökonomik, sondern sie kann beschränkt und asymmetrisch verteilt sein, wodurch viele jener Probleme erst entstehen, die in der modernen mikroökonomischen Theorie behandelt werden.

19. Zum Vergleich des Ansatzes von J. RAWLS (1971) (und auch der ökonomischen Verfassungstheorie) mit der Diskursethik siehe G. KIRCHGÄSSNER (1985).

[11] Die Idee, mit einer solchen Beschränkung zu arbeiten, entstand bei mehreren Autoren fast gleichzeitig (und wohl relativ unabhängig voneinander) in den fünfziger Jahren; die ersten Beiträge stammen von J.C. HARSANYI (1953, 1955), J. RAWLS (1957) sowie von J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962). Diese Idee lässt sich im Übrigen zurückverfolgen auf die Idee des ‚kategorischen Imperativs‘ bei IMMANUEL KANT, auf den sich auch fast alle Autoren in diesem Zusammenhang beziehen, bzw. auf den unparteiischen Beobachter der utilitaristischen Theorie; neu ist lediglich (aber entscheidend), dass jetzt explizit mit der Beschränkung der Information gearbeitet wird, während dies z.B. bei IMMANUEL KANT nur implizit geschah.²⁰⁾ Umstritten ist zwischen den Autoren, wie weit die Information eingeschränkt werden soll. Generell wissen die Individuen, welche Rollen es in der zukünftigen Gesellschaft, deren Regeln sie festlegen, geben wird, aber während sie bei J.C. HARSANYI auch Wahrscheinlichkeiten dafür kennen, eine bestimmte Rolle zu übernehmen, lässt J. RAWLS in seinem Konzept solche Informationen nicht zu.²¹⁾ Dies hat dann konkrete Auswirkungen auf die Wahl der möglichen Verteilungsregeln: Während J. RAWLS (1971, S. 336ff.; 1974) mit seinem Unterschiedsprinzip für die Anwendung des Maximin-Prinzips votiert, nach welchem die Gesellschaft (bei Einhaltung weiterer Grundsätze) so geordnet sein sollte, dass der Nutzen des in einer Gesellschaft am schlechtesten gestellten Mitglieds maximiert wird, will J.C. HARSANYI (1975), der ein utilitaristisches Kalkül entwirft, den erwarteten bzw. durchschnittlichen Nutzen maximieren. Die beiden angestrebten Gesellschaften unterscheiden sich damit insofern, als bei J.C. HARSANYI ein höherer Durchschnittsnutzen (bzw. eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse der Individuen im Durchschnitt), bei J. RAWLS (1971) eine gleichmässige Verteilung angestrebt wird. Dies wird z.B. dann deutlich, wenn ihm Rahmen der Theorie optimaler Besteuerung nach dem optimalen Progressionsverlauf in Abhängigkeit von diesen beiden Prinzipien gefragt wird.²²⁾

[12] Selbstverständlich ist das Konzept des Urzustands ein künstliches Konstrukt. Wie bereits ausgeführt wurde, ist seine Funktion ausschliesslich, sich zu überlegen, welche (fairen) Regeln eigeninteressierte Individuen in einer solchen Situation wählen würden. Die Frage ist freilich, unter welchen Bedingungen eine solche Beschränkung der Information in einer realen Situation möglichst weitgehend erreicht werden kann. J. RAWLS (1971, S. 277ff.), der seine Theorie als ‚ideale‘ Theorie charakterisiert (und der auf die ‚nichtideale‘ Theorie nur

20. Siehe hierzu J. Rawls (1971, S. 284) sowie R.M. HARE (1973, S. 87).

21. Siehe hierzu J. RAWLS (1971, S. 159ff.). Am durchlässigsten ist dieser Schleier bei J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962).

22. Siehe z.B. J. BROOME (1975). – In beiden Fällen kann man wohl davon ausgehen, dass die Autoren den Urzustand so konstruiert haben, weil sie ein bestimmtes Ergebnis erzielen wollten. J.C. HARSANYI (1975) hält einen bayesianischen Ansatz für vernünftig, um Entscheidungen auf Verfassungsebene zu fällen, und er muss deshalb subjektive Wahrscheinlichkeiten zulassen. Dagegen folgt J. RAWLS (1971) einem iterativen Prozess, indem er zu einem von einer vernünftigen Situation des Urzustands ausgeht, aus welchem er Grundsätze ableitet, und fragt, ob diese „unseren wohlüberlegten Gerechtigkeitsvorstellungen“ entsprechen. Bei Abweichungen gehen wir „hin und her, einmal ändern wir die Bedingungen für die Vertragssituation, ein andermal geben wir unsere Urteile auf und passen sie den Grundsätzen an; so, glaube ich, gelangen wir schliesslich zu einer Konkretisierung des Urzustandes, die sowohl vernünftigen Bedingungen genügt als auch zu Grundsätzen führt, die mit unseren – gebührend bereinigten – wohlüberlegten Urteilen übereinstimmen“ (S. 38). Dies führt letztlich dazu, dass er keine Wahrscheinlichkeiten zulässt.

partiell eingeht), verweist hier auf die Rolle von Spielregeln (auch im Sport): Vor einem Spiel, d.h. bevor bestimmte Situationen eingetreten sind, die man zwar als solche erwarten kann, von denen man aber nicht im Voraus weiss, wie man selbst (bzw. die eigene Mannschaft) konkret davon betroffen sein wird, kann man sich auf Regeln einigen, die dann später – möglicherweise zum eigenen Nachteil – angewendet werden. Dazu benötigt es freilich einen (unparteiischen) Schiedsrichter.

[13] Es gibt politisch bzw. rechtlich relevante Situationen, in welchen der Schleier der Ungewissheit vergleichsweise dicht ist. Wenn es z.B. darum geht, Entschädigungen für Körperschäden zuzusprechen, kann man sich relativ einfach auf konkrete Summen einigen, solange die Rollen der einzelnen Betroffenen nicht bekannt sind, d.h. solange man nicht weiss, ob man selbst einen Schaden erlitten oder einem Anderen einen Schaden zugefügt hat. Ist ein Schaden einmal eingetreten, hat z.B. jemand durch einen Verkehrsunfall eine Hand verloren, ist eine freiwillige Einigung zwischen Schädiger und Geschädigtem kaum mehr möglich. Für den Geschädigten dürfte jede vorgeschlagene Summe zu gering, für den Schädiger dürfte sie (fast immer) zu hoch sein. Daher entscheiden in solchen Fällen die Gerichte, d.h. unparteiische Schiedsrichter, über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, und zwar anhand vorher im Gesetz, d.h. bezogen auf die aktuelle Entscheidungssituation, hinter dem Schleier der Ungewissheit, festgelegter Kriterien.

[14] In vielen Fällen ist diese Dichte des Schleiers nicht erreichbar. Generell aber gilt, dass eine konstitutionelle Ungewissheit um so eher hergestellt werden kann (d.h. dass der Schleier der Ungewissheit um so dichter geknüpft werden kann), je weniger die Situation, in der sich die Betroffenen dann befinden, wenn die Regeln angewendet werden, von ihrem Einkommen abhängt bzw. durch sie (zu ihren Gunsten) beeinflusst werden kann. So haben z.B. auch unbescholtene Bürger ein Interesse daran, dass die Regeln des Rechtsstaats in einem Strafprozess eingehalten werden, denn auch sie könnten z.B. unschuldig angeklagt werden und müssten sich dann darauf verlassen können. Andererseits kann auch in diesem Fall der Einfluss des Einkommens nicht vollständig ausgeschaltet werden: Finanzkräftige Personen können sich bessere Anwälte leisten und haben damit – *ceteris paribus* – bessere Chancen, ihre Sache bei Gericht durchzusetzen.

[15] Auch wenn man den Einfluss des Einkommens nie völlig ausschalten kann, gibt es dennoch Situationen, in denen trotz seiner Bedeutung zumindest ein partieller Schleier vorhanden ist:²³⁾

- (i) Die Situation einer Verfassungsgebenden Versammlung. Der Vorstellung eines Grundkonsenses in einer Verfassungsgebenden Versammlung stehen vor allem amerikanische Wissenschaftler nahe. Sie sind stark durch die Gründung der Vereinigten Staaten beeinflusst, in deren Verfassungsgebender Versammlung grundlegende Fragen der zukünftigen Gesellschaftsordnung (z.B. die Entscheidung über einen Bundesstaat oder Staatenbund) erörtert wurden. Die einzelnen Abgeordneten waren sich allerdings bei vielen vorgeschlagenen Regelungen darüber im Klaren, dass diese ihnen selbst oder den von ihnen re-

23. Siehe hierzu auch B.S. FREY und G. KIRCHGÄSSNER (2002, S. 31ff.).

präsentierten Gruppen in der Tagespolitik zum Vorteil gereichen würden. Der Zustand der Ungewissheit bestand somit bei den Verfassungsgebern nur sehr partiell.²⁴⁾

- (ii) Individuen entscheiden für ihre (fernen) Nachfahren. Hier wird darauf vertraut, dass die Objektivierung auf der Ebene des Grundkonsenses erreicht wird, weil die Beteiligten unsicher sind, in welcher Position sich z.B. ihre Enkel befinden werden. Soweit allerdings Kenntnisse über das Ausmaß an sozialer Mobilität vorhanden sind, lässt sich eine Vorstellung darüber gewinnen, wie wahrscheinlich es z.B. ist, dass die Enkel eines reichen Individuums ebenfalls reich sein werden. Der erreichte Grad an Unsicherheit dürfte recht unvollständig sein.
- (iii) Ein längerer Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten einer allgemeinen Regelung. Gilt eine Vereinbarung über lange Zeit und wird sie möglicherweise erst später, z.B. nach mehreren Jahren, wirksam, wird Unsicherheit eingeführt, weil sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im dazwischen liegenden Zeitraum wesentlich geändert haben können. Was für eine bestimmte Gruppe beim Abschluss der Regelung von Vorteil war, weil sie oder eine ihr nahestehende Partei damals an der Regierung war, kann sich für eben diese Gruppe zum Nachteil entwickeln, wenn inzwischen die frühere Opposition die Regierung übernommen hat. Wird diese Möglichkeit als realistisch eingeschätzt, haben die Individuen und Gruppen Anlass, Regelungen zu vereinbaren, die solche Veränderungen berücksichtigen. Dieser Anreiz zu einer ‚objektivierten‘ Betrachtungsweise führt dazu, dass Vorschläge für Vereinbarungen entwickelt werden, die eine hohe Chance haben, allgemein akzeptiert zu werden.²⁵⁾

Auch wenn der Schleier der Ungewissheit kaum je so dicht sein wird, wie dies aus der Sicht der Verfassungsökonomik wünschbar wäre, gibt es somit dennoch Situationen, in denen man Individuen zumindest tendenziell in eine Situation, die derjenigen des Urzustands ähnlich ist, versetzen kann. Damit ist dieses Konzept immerhin noch praktischer als jenes der ‚Diskursethik‘, gemäss welchem man nur an die Vernunft bzw. das Gewissen der Diskursteilnehmer appellieren kann – und sich damit abfinden muss, dass diese sich in aller Regel strategisch verhalten.

3 Die Einstimmigkeit

[16] Auf der Ebene des Grundkonsenses wird grundsätzlich einstimmig entschieden. Da man nicht weiss, wie man später von den beschlossenen Regeln betroffen sein wird, haben alle

24. Dies ist die Situation, auf die J.M. BUCHANAN üblicherweise abstellt. Siehe insbesondere J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962).

25. So war es z.B. bei der Einführung der Europäischen Währungsunion durch den Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 vergleichsweise einfach möglich, die Zustimmung der betroffenen Regierungen zu einer Aufgabe eines Teils ihrer Souveränität zu veranlassen, da eine lange Übergangsfrist beschlossen wurde, so dass zum einen die meisten Politiker davon ausgehen konnten, dass sie selbst in ihrer Entscheidungsbefugnis nicht mehr beeinträchtigt werden würden. Zudem war zu Beginn der neunziger Jahre offen, welche Länder am Ende des Jahrzehnts die Beitrittsbedingungen erfüllen würden. Die Bundesrepublik Deutschland ist hierfür das beste Beispiel: Während zu Beginn des Jahrzehnts kaum jemand in Frage stellte, dass sie die beschlossenen Kriterien erfüllen würde, war dies im entscheidenden Jahr 1989 durchaus offen.

Individuen, die an dieser Beratung teilnehmen, im Grunde gleiche Interessen. Im Modell von J. RAWLS (1971) wird, um dies zu erreichen, die zusätzliche Annahme getroffen, dass die Individuen auch ihre späteren Präferenzen nicht kennen. Insofern sind alle Individuen in dieser Situation ‚gleich‘; sie haben identische Interessen und werden sich daher alle für die gleiche Lösung entscheiden. Da der Schleier der Ungewissheit in aller Regel jedoch nicht so dicht ist, wie es für eine solche Lösung erforderlich wäre, kommen diese in der Praxis nur sehr selten zustande.

[17] Einstimmigkeit kann freilich in bestimmten Situationen im Prinzip auch vor dem Schleier der Ungewissheit erreicht werden. Dies ist u.a. immer dann der Fall, wenn es um die Bereitstellung öffentlicher Güter geht, d.h. um Güter, deren Konsum nicht rivalisiert und von deren Konsum auch niemand (ohne besondere Vorkehrungen) ausgeschlossen werden kann. Da diese Güter allen Beteiligten Nutzen stiften, kann, worauf KNUT WICKSELL (1896, S. 113) als Erster hingewiesen hat, prinzipiell ein Arrangement für die Aufteilung der Kosten dieser Bereitstellung gefunden werden, welches kein betroffenes Individuum schlechter stellt, aber zumindest ein Individuum besser stellt. (Andernfalls sollte das Gut auch gar nicht bereit gestellt werden.) Daher ist Einstimmigkeit bei solchen Entscheidungen prinzipiell möglich.

[18] Die Problematik solcher Entscheidungen ergibt sich freilich in vielen Fällen dadurch, dass die Zurverfügungstellung eines solchen Gutes (bzw. auch die Einführung einer entsprechenden Regel) zwar alle betroffenen Individuen besser stellt, aber Einzelnen die Möglichkeit gibt, durch ein Ausscheren aus dieser Übereinkunft einen zusätzlichen Vorteil zu erlangen: Sie profitieren von der Bereitstellung des öffentlichen Gutes, die nicht gefährdet ist, weil (bei einer grossen Zahl von Betroffenen) der eigene Beitrag nicht ins Gewicht fällt, aber sie verschaffen sich einen zusätzlichen Vorteil dadurch, dass sie keinen Beitrag leisten. Wir sind damit in der Situation eines Gefangenendilemmas. Wenn viele Individuen entsprechend denken und handeln, wird das Gut nicht bereitgestellt, wodurch alle schlechter gestellt werden. Neben den zu vereinbarenden Regeln müssen daher, soweit dies erforderlich und möglich ist, auf der Ebene des Grundkonsenses auch Mechanismen beschlossen werden, die dazu führen, dass die Individuen im laufenden politischen Prozess von sich aus ein Interesse daran haben, sich an die Regeln zu halten. Hier kommt notwendigerweise die staatliche Sanktionsgewalt ins Spiel.

[19] Wie bereits KNUT WICKSELL (1896) sowie in Anlehnung an ihn J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962) herausgearbeitet haben, hat das Prinzip der einstimmigen Entscheidung den grossen Vorteil, dass es jedem einzelnen Individuum eine Vetoposition einräumt und damit verhindert, dass es gegen seinen Willen zu einer Handlung gezwungen werden. Eine solche Vetoposition kann jedoch auch strategisch ausgenutzt werden kann. Wenn in einer Gruppe alle zustimmen müssen, um einen gemeinsamen Gewinn zu realisieren, kann diejenige Person, die als letzte zustimmt, für ihre Zustimmung den höchsten Preis ‚heraushandeln‘. Wenn (als rationale, informierte Individuen) alle diese Möglichkeit erkennen, kommt eine Einigung nicht zustande und das entsprechende Gut kann nicht bereitgestellt werden. Dieses Problem,

welches heute als „Tragödie der Anti-Commons“ diskutiert wird,²⁶⁾ wurde im Prinzip bereits von KNUT WICKSELL (1896) erkannt, weshalb er für solche Entscheidungen in der Praxis auch nur eine „relative Einstimmigkeit“ forderte; „auf absolute Einstimmigkeit wird wohl schon aus praktischen Gründen verzichtet werden müssen“ (S. 116); er sah die Möglichkeit der Obstruktion von Minderheiten (S. 157).²⁷⁾ Bei der Anwendung der Verfassungsökonomik auf konkrete Fragestellungen ist damit nicht nur der Schleier der Ungewissheit nicht so dicht, wie man sich das wünschen würde, sondern als Folge davon kann auch dem Einstimmigkeitsprinzip nicht jene Rolle zukommen, welche ihm die Theorie eigentlich zuspricht.

4 Tausch und Eigeninteresse

[20] Wie jede andere Vertragstheorie der Verfassung sieht auch die ökonomische Verfassungstheorie die Verfassung als einen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern geschlossenen Vertrag an. Verträge aber sind grundsätzlich Tauschbeziehungen, in denen die Vertragsteilnehmer Leistungen und Gegenleistungen vereinbaren. Daher ist auch die Annahme einer Verfassung ein Tausch: Die betroffenen Bürger geben (in bestimmtem Umfang) Freiheitsrechte ab und erhalten dafür z.B. Sicherheit. Dies ist eine Verallgemeinerung des üblicherweise auf Märkte angewendeten (bzw. häufig auf monetäre Transaktionen beschränkten) Tauschparadigmas. Es ist sehr viel weiter und im Prinzip überall dort anwendbar, wo Menschen unter den Bedingungen der Knappheit handeln bzw. Entscheidungen treffen müssen.²⁸⁾ Nun ist eine solche Übertragung weder neu, noch wird sie nur von Ökonomen vorgenommen: Auch die klassische Vertragstheorie des Staates der schottischen Moralphilosophen basiert auf diesem Paradigma. Und noch viel stärker ausgeweitet wurde es z.B. von GEORG SIMMEL, der bereits im Jahr 1900 schrieb: „Jede Wechselwirkung aber ist als ein Tausch zu betrachten: jede Unterhaltung, jede Liebe (auch wo sie mit andersartigen Gefühlen erwidert wird), jedes Spiel, jedes Sichanblicken.“ (S. 59.)²⁹⁾ Dabei wird (wohl nicht nur von den Ökonomen) generell davon ausgegangen, dass freiwilliger Tausch ‚produktiv‘ ist, weil jeder Betroffene nur dann in diesen Tausch einwilligt, wenn er bzw. sie sich dadurch zumindest nicht schlechter stellt.³⁰⁾

26. Siehe hierzu z.B. J.M. BUCHANAN und Y.J. YOON (2000)

27. K. WICKSELL (1896, S. 117) setzt das erforderliche Quorum recht hoch an. Im Rahmen eines Beispiels spricht er davon, dass „die erforderliche qualifizierte Majorität, etwa von drei Vierteln, fünf Sechsteln oder gar neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen“ betragen könne.

28. Siehe hierzu z.B. G. KIRCHGÄSSNER (1997).

29. An anderer Stelle bezeichnet G. SIMMEL (1900, S. 385) den Menschen als „das *tauschende* Tier“. Dabei weist er darauf hin, dass Tausch nicht bedeuten muss, dass die vorhandenen Werte konstant bleiben, sondern dass sie – z.B. bei der „Mitteilung intellektueller Güter“ (S. 384) – auch zunehmen können. In der Sprache der modernen Wirtschaftswissenschaft weist er damit auf die Möglichkeit externer Effekte bzw. öffentlicher Güter hin, deren Konsum nicht rivalisiert. Zur Konzeption öffentlicher Güter, die insbesondere auf die Arbeit von P.A. SAMUELSON (1954) zurückgeht, siehe z.B. R.A. MUSGRAVE, P.G. MUSGRAVE und L. KULLMER (1984, S. 60ff.).

30. Siehe hierzu auch G. SIMMEL (1900, S. 387): „Indem jeder nur in den Tausch gibt, was ihm relativ überflüssig ist, und in den Tausch nimmt, was ihm relativ nötig ist, gelingt es durch ihn, die zu jedem gegebenen Zeitpunkt der Natur abgewonnenen Werte zu immer höherer Verwertung zu bringen.“

[21] Bei Tauschhandlungen unterstellt man den Individuen üblicherweise eigeninteressiertes Verhalten. Dies gilt auch für die dem Tauschparadigma verpflichtete Verfassungsökonomik. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Zum einen unterstellt die Theorie den sich in der (kontrafaktischen) Situation des Urzustands befindlichen Individuen eine bestimmte Motivation, eben jene in der Terminologie von JOHN RAWLS (1971) sogenannte gegenseitig desinteressierte Vernünftigkeit. Dies ist in gewisser Weise eine neutrale Annahme, sie schliesst besonders gutwilliges Verhalten wie Altruismus genauso aus wie Missgunst und Neid, d.h. den Anderen gegenüber besonders böswilliges Verhalten. Diese Annahme dient im Rahmen dieses Ansatzes dazu, dass die Individuen sich aus rationalem Eigeninteresse heraus auf ‚vernünftige‘ Regeln einigen. Es ist damit zunächst keine empirische Annahme, sondern – wie der gesamte Ansatz – eine methodische Konstruktion, um fiktive Individuen zu bestimmten Entscheidungen gelangen zu lassen. Sie wird freilich immer dann empirisch relevant, wenn – wie oben beschrieben – in konkreten Situationen ein möglichst dichter Schleier erzeugt werden kann, um Einigung auf Regeln zu erreichen. Gerade weil die Individuen dann über ihre eigene Position nur beschränkt informiert sind (und sich deshalb auch in die Interessenlage anderer hineinversetzen müssen), dürfte sie für solche Situationen im Allgemeinen eine hinreichend gute Approximation der tatsächlichen Motivation der betroffenen Individuen sein.

[22] Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, welche Motivation die Entscheidungsträger im Urzustand jenen Individuen unterstellen, die Akteure im laufenden politischen Prozess sind. Wenn man diesen Entscheidungsträgern gegenseitig desinteressierte Vernünftigkeit unterstellt, liegt es nahe anzunehmen, dass diese jenen anderen Akteuren die gleiche Motivation unterstellen. Tatsächlich geschieht dies in der ökonomischen Verfassungstheorie auch: Man geht davon aus, dass das Verhalten der Individuen im laufenden Prozess durch das ökonomische Verhaltensmodell hinreichend gut beschrieben werden kann und dass sie, was mit der Rationalitätsannahme noch nicht impliziert ist, in erster Linie ihre eigenen Interessen verfolgen.³¹⁾ Dies ist jedoch keineswegs zwingend, und zwar selbst dann nicht, wenn man diese Motivationsannahme als empirisch hinreichend gute Beschreibung für die Akteure auf der Ebene des Grundkonsenses ansieht. Im laufenden politischen Prozess, d.h. bei der üblicherweise gegebenen Information der Individuen, könnten die gleichen Individuen ganz andere Motivationen haben.

[23] Welche Motivation man im Rahmen der ökonomischen Analyse des (Verfassungs-) Rechts den handelnden Akteuren unterstellt, ist jedoch wiederum keine empirische Annahme. Mit der Annahme des Eigeninteresses soll keineswegs behauptet werden, dass sich die Individuen immer (oder zumindest in aller Regel) nach dem Modell des Homo oeconomicus verhalten. Dies mag der Fall sein, aber es ist für die ökonomische Analyse des Rechts häufig sinnvoll, auch kontrafaktisch zu unterstellen, dass sich die Individuen eigennützig oder gar bössartig gegeneinander verhalten. Will man z.B. wissen, ob bestimmte Regelungen im Fami-

31. Das ökonomische Verhaltensmodell ist prinzipiell für beliebige Motivationsannahmen offen. Gefordert wird nur eine bestimmte Art rationalen, d.h. konsistenten Verhaltens. Rationalität und Eigeninteresse der Individuen sind somit zwei getrennte, voneinander unabhängige Annahmen. Bei ökonomischen Anwendungen dieses Ansatzes wird jedoch üblicherweise neben der Rationalität auch die Motivation des Eigeninteresses unterstellt. Zu dieser Problematik siehe G. KIRCHGÄSSNER (1991, S. 16ff; 2004).

lienrecht sinnvoll sind oder nicht, so ist weniger danach zu fragen, ob sie sich bei altruistischem Verhalten beider Partner bewähren. Unter diesen Bedingungen sind solche Regeln zu-
meist gar nicht notwendig; man wird sich auch ohne staatliche Regeln einigen. Ist eine Ehe
jedoch zerbrochen und begegnen sich die beiden möglicherweise sogar mit Hassgefühlen, ist
es notwendig, dass die Regelungen des Familienrechts (z.B. zum Schutz des schwächeren
Partners oder der Kinder) funktionieren. In solchen Fällen muss geradezu gefordert werden,
dass man bei der Analyse mit Hilfe des ökonomischen Verhaltensmodells zumindest eigen-
nütziges, wenn nicht gar böswilliges Verhalten unterstellt. Und dies gilt nicht nur im Famili-
enrecht, sondern generell bei der Analyse rechtlicher Bestimmungen. Viele spätere Änderun-
gen von Gesetzen sind nur deshalb notwendig, weil bei der ursprünglichen Fassung des Ge-
setzes übersehen wurde, dass Umgehungsmöglichkeiten existieren, die von eigennützigen
Staatsbürgern auch ausgenützt werden.

[24] Dies gilt verstärkt bei der Analyse von Verfassungsregeln: Die Annahme des Eigenin-
teresses der Individuen soll hier ausschliesslich sicherstellen, dass Verfassungsregeln auch
dann zu akzeptablen Ergebnissen führen, wenn die Individuen sich nicht gegenseitig wohl-
wollend verhalten, sondern strikt auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind. Dabei kann man
unterscheiden zwischen jener Motivation, die man den Regierenden unterstellt, und jener
welche für die Regierten angenommen wird. DAVID HUME scheint hier zwar keinen prinzi-
piellen Unterschied zu sehen, denn er formulierte: „Politische Autoren haben die Maxime
formuliert, man solle beim Entwurf eines Regierungssystems und der Festlegung der ver-
schiedenen Institutionen zur Überprüfung und Kontrolle in der Verfassung davon ausgehen,
dass jeder Mensch ein Schurke sei, der bei all seinen Handlungen kein anderes Ziel ausser
seinen privaten Interessen verfolge. Gemäss diesem Interesse müsse er regiert und dadurch
trotz seiner unstillbaren Habsucht und seines Ehrgeizes bewegt werden, zum öffentlichen
Wohl beizutragen. Andernfalls, so wird behauptet, würden wir uns vergeblich der Vorteile
jeder Verfassung rühmen und letzten Endes feststellen, dass die Sicherheit unserer Freiheiten
und Besitztümer ausschliesslich vom guten Willen unserer Herrscher abhingen; mit anderen
Worten, wir hätten keinerlei Sicherheit dafür. Es ist daher ein berechtigter Grundsatz in der
Politik, dass jeder Mensch als Schurke betrachtet werden sollte, obwohl es gleichzeitig etwas
seltsam anmutet, dass ein Grundsatz wahr sein sollte, der ansonsten den Tatsachen nicht ent-
spricht.“ (1741a), S. 36ff. Ähnliche Überlegungen werden im Rahmen der ‘Constitutional
Economics’ angestellt.³²⁾ B.S. FREY (1997) weist dagegen darauf hin, dass aus solchen Über-
legungen resultierende allzu restriktive Beschränkungen des Handelns der Bürger ihr Enga-
gement für das Gemeinwesen reduzieren können. Je mehr (politische) Rechte man ihnen ein-
räumt, desto größer dürfte auch ihr Engagement sein und desto größer sind die Beiträge, wel-
che sie zur Erstellung des öffentlichen Gutes ‚Funktionsfähigkeit der Demokratie‘ freiwillig
aufzubringen bereit sind.

[25] Man mag daher dem von DAVID HUME aufgestellten Vorschlag, die Menschen im Rah-
men solcher Analyse als ‚Schurken‘ zu betrachten, in Bezug auf die Bürgerinnen und Bürger
in einer Gesellschaft nicht in vollem Umfang folgen wollen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass

32. Siehe hierzu auch G. KIRCHGÄSSNER (1991, S. 247ff.) sowie G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1983).

dieser Vorschlag nicht zumindest in bezug auf die Regierenden seine Berechtigung hätte. Auch wenn man davon ausgeht, dass (demokratisch gewählte) Regierungen sich häufig bemühen, den Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger in ihrem Handeln Rechnung zu tragen, dürfte das bereits VON KNUT WICKSELL (1896, S. 101f.) kritisierte Modell des wohlwollenden Diktators, welches noch heute in der Finanzwissenschaft Anwendung findet, keine angemessene Beschreibung ihrer Handlungsmotivation geben. Viel realistischer ist die vor allem von ANTHONY DOWNS (1957) in die Diskussion gebrachte Annahme,³³⁾ dass Politiker (wie alle anderen Menschen auch) vor allem ihre eigenen Interessen verfolgen, dass sie deshalb ein Interesse an ihrer Wahl bzw. Wiederwahl haben und somit zum einen die Interessen ihrer Klientel im Auge haben, aber zweitens (gleichsam als Nebenprodukt) auch die Interessen der Wähler (mit-)berücksichtigen. Bei der Verfassungsgebung geht es daher darum, Regeln zu entwickeln bzw. Institutionen vorzuschlagen, welche die Machtbefugnisse, über welche in Regierung und Bürokratie tätige Individuen notwendigerweise verfügen, so zu begrenzen bzw. zu kanalisieren, dass diese für die Bürger tätig sein, aber ihnen möglichst wenig schaden können. In diesem Sinn formuliert z.B. KARL R. POPPER (1945, S.170): „Wie können wir politische Institutionen so organisieren, dass es schlechten oder inkompetenten Herrschern unmöglich ist, allzu großen Schaden anzurichten?“ Die gleiche Überlegung findet sich bereits bei DAVID HUME: „Eine Verfassung ist nur insoweit gut, als sie ein Mittel gegen schlechte Amtsführung bietet“ (1741, S. 22). Davor hatte bereits JOHN LOCKE (1690) die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative als Vorkehrung gegen die Tyrannei einer Regierung empfohlen, eine Überlegung, die dann vor allem von CHARLES DE SECONDAT MONTESQUIEU (1748) aufgegriffen wurde.³⁴⁾ Um Regeln zu finden, die diese Tyrannei verhindern helfen bzw. diesen ‚Leviathan‘ im Zaum halten, wird in der Verfassungsökonomik nicht selten unterstellt, dass Politiker und Bürokraten ein Interesse daran haben, das Steueraufkommen zu maximieren, da sie so ihre eigenen Interessen am besten verfolgen können.

5 Werturteile in der Verfassungsökonomik

[26] Die Frage, auf welche Regeln sich Individuen in der Situation des Urzustandes einigen würden, ist prinzipiell eine wertfrei zu entscheidende Frage. Das Konzept der Wertfreiheit wird hier in seiner modernen, insbesondere durch MAX WEBER (1904, 1917) und HANS ALBERT (1956, 1963a) geprägten Variante verstanden. Sein Kern besteht aus zwei Behauptungen: (i) Die Gültigkeit wissenschaftlicher Aussagen ist unabhängig von ihrer Genese.³⁵⁾ (ii) Es ist nicht möglich, mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Werturteilen das gleiche Maß an allgemeiner Akzeptanz zu verschaffen wie Tatsachenbehauptungen.³⁶⁾ Letzteres impliziert

33. Vorläufer sind H. HOTELLING (1929) sowie J.A. SCHUMPETER (1942).

34. Siehe J. LOCKE (1690, § 159 (S. 123), § 200ff., S. 151ff.) sowie CH. DE S. MONTESQUIEU (1748, XI. Buch, Kapitel VI, S. 152). Zur Theorie der Gewaltenteilung bei J. LOCKE (1690) siehe M. Rostock (1974), zu CH. DE S. MONTESQUIEU (1748) A. RIKLIN (1999).

35. Siehe hierzu bereits K.R. POPPER (1935, S. 6f.).

36. Hier wird ganz bewusst nicht von ‚Begründung‘ gesprochen, da bekanntlich weder Sach- noch Wertaussagen im strengen Sinn (letzt-)begründet werden können. Dies ändert freilich nichts daran, dass sich Sachaussagen an der Wirklichkeit in einem ganz anderen Sinn bewähren (oder auch scheitern) können als Wert-

den prinzipiellen Dualismus zwischen Tatsachenbehauptungen und Wertaussagen, ‚facts‘ und ‚standards‘. Dahinter steht eine realistische Wahrheitstheorie, die unterstellt, dass die ‚objektive‘ Welt prinzipiell unabhängig von unseren Erkenntnismöglichkeiten besteht, auch wenn wir sie nur im Rahmen dieser Möglichkeiten mit Hilfe unserer ‚Konstruktionen‘ erfassen können. Im Prinzip dürften diese beiden Positionen in weiten Teilen der Wirtschaftswissenschaften heute unbestritten sein.³⁷⁾

[27] Die Antwort auf die Fragen der Verfassungsökonomik hängt jedoch, wie insbesondere die Diskussion zwischen JOHN RAWLS und JOHN C. HARSANYI gezeigt hat, wesentlich von den Annahmen ab, die man über die Individuen sowie insbesondere über die Information macht, die ihnen in dieser Situation zur Verfügung stehen. Aber auch dies impliziert noch keine Wertungen.³⁸⁾ Will man andererseits die Aussagen der Verfassungsökonomik d.h. die Antworten auf die Frage, auf welche Regeln sich Individuen in der Situation des Urzustandes einigen würden, soweit sie überhaupt eindeutig möglich sind, als Argument in einem aktuellen Verfassungsdiskurs verwenden, muss man bestimmte Annahmen bzw. Werturteile als allgemein akzeptiert unterstellen.³⁹⁾

- (i) Den *normativen Individualismus*: Danach sind die Individuen die einzigen Träger von Werten in einer Gesellschaft. Es gibt keine Macht jenseits der Individuen, die den Individuen ihre Wertvorstellungen vorschreiben kann. Damit steht die ökonomische Verfassungstheorie in der Tradition der Aufklärung. Dies schliesst freilich weder aus, dass die Individuen sich mit ihren Wertauffassungen (freiwillig) an bestimmten Instanzen oder Autoritäten orientieren, noch, dass der Staat Verhalten, welches bestimmten Normen entspricht, erzwingen kann.⁴⁰⁾
- (ii) Das *Gleichheitsprinzip*: In einer Gesellschaft haben alle Individuen prinzipiell die gleichen Freiheiten, Rechte und Pflichten. Dabei dürfen, wie J. RAWLS (1971, S. 336) in seiner ersten Vorrangregel fordert, „Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden“, und dabei gilt: „(a) eine weniger umfangreiche Freiheit muss das Gesamtsystem der Freiheiten für alle stärken; (b) eine geringere als gleiche Freiheit muss für die davon betroffenen annehmbar sein.“⁴¹⁾

aussagen und dass mit ihnen daher auch ein anderer Wahrheitsanspruch verbunden ist. Dies ermöglicht ein anderes Ausmass an Akzeptanz (bzw. Ablehnung). Siehe hierzu H. ALBERT (1968) sowie G. KIRCHGÄSSNER (1982).

37. Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (2004a).

38. Dabei sei die Frage hier ausser Acht gelassen, welche Werturteile die Individuen im Urzustand für sich als gültig ansehen würden bzw. welche Ontologie mit der Konstruktion des Urzustands (insbesondere in der Theorie von J. RAWLS (1971)) vereinbar ist. A. GUTMANN (1985) hat (meines Erachtens zu Recht) darauf hingewiesen, dass der Ansatz von J. RAWLS (1971) zwar nicht mit jeder metaphysischen Konzeption vereinbar ist, aber auch nicht eine ganz bestimmte Konzeption voraussetzt.

39. Davon unabhängig gilt vermutlich, dass man diese Fragen kaum stellen würde, wenn man die im Folgenden aufgelisteten Werturteile nicht teilen würde. Wegen der Unabhängigkeit der Gültigkeit einer Aussage von ihrer Genese folgt daraus jedoch nicht, dass deshalb auch die Aussagen werthaltig sein müssten.

40. Siehe hierzu u.a. J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962, S. 11ff.) oder G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1985, S. 28ff.).

41. Siehe hierzu auch J.M. BUCHANAN (1975, S. 15ff.).

- (iii) Das *Pareto-Prinzip*: Ein gesellschaftlicher Zustand A ist einem Zustand B dann vorzuziehen, wenn durch diesen Übergang kein Individuum schlechter, aber zumindest eines besser gestellt wird.⁴²⁾

Dies sind schwache, und wohl in unserer Gesellschaft weitgehend geteilte Werturteile, aber es bleiben Werturteile. Ohne sie aber dürfte es kaum möglich sein, Überlegungen darüber, wie sich rationale Individuen hinter dem Schleier der Ungewissheit verhalten würden, als Empfehlungen für tatsächliche Verfassungsdiskurse zu verstehen.

[28] Von diesen drei Prinzipien ist vor allem jenes der Pareto-Optimalität kritisiert (und als unzureichend betrachtet) worden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Kritik in aller Regel nicht eine Ablehnung, sondern eine Ergänzung dieses Prinzips fordert.⁴³⁾ Schliesslich führt die Anwendung des Pareto-Kriteriums bestenfalls zur Unterscheidung zwischen ‚besseren‘ und ‚schlechteren‘ gesellschaftlichen Lösungen, aber kaum zur Auszeichnung einer ‚besten‘ Lösung. Andererseits weist z.B. J. RAWLS (1971, S. 100) ausdrücklich darauf hin, „dass das Unterschiedsprinzip mit dem Pareto-Prinzip verträglich ist, denn wenn es völlig erfüllt ist, dann kann man ja keine repräsentative Person besser stellen, ohne eine andere schlechter zu stellen, nämlich die am wenigsten begünstigte repräsentative Person, deren Aussichten ja maximiert sind.“ Eine Verletzung des Pareto-Prinzips, wie sie z.B. K.-H. FEZER (1986) implizit fordert,⁴⁴⁾ würde zu gesellschaftlicher Verschwendung führen und wird daher – unter den gegebenen Bedingungen der Knappheit – kaum als vernünftiges Postulat begriffen werden können.⁴⁵⁾ Davon zu unterscheiden ist jedoch das Kriterium der *potentiellen* Pareto-Optimalität, das Kaldor-Hicks Kriterium, nach welchem ein Zustand A dann einem Zustand B vorgezogen werden sollte, wenn diejenigen, die beim Übergang von B nach A verlieren, von den Gewinnern entschädigt werden *könnten*. Hiermit kann eine ‚beste‘ Lösung ermittelt werden. Dieses Kriterium, welches – im Unterschied zum Utilitarismus – nicht auf eine Maximierung des Gesamtnutzens, sondern auf eine Maximierung der aggregierten Zahlungsbereitschaft hinausläuft, wird im Rahmen der ökonomischen Analyse des Rechts häufig verwendet.⁴⁶⁾ Dies ist freilich nicht unproblematisch. Zum einen kann es logische Probleme aufwerfen, weil es in bestimmten Situationen möglich ist, dass diesem Prinzip folgend gleichzeitig der Übergang von A nach B und der Übergang von B nach A als Verbesserung ausgezeichnet werden kann.⁴⁷⁾ Bedeutsamer aber ist, dass die anhand dieses Kriteriums ermittelte optimale Lösung von der Ausgangsverteilung abhängt, die in besonderer Weise gerechtfertigt werden müsste, um dann ihrerseits eine besondere Rechtfertigung für die nach dem Kaldor-Hicks Prinzip optimale Lösung leisten zu können. Will man einen naturalistischen Fehlschluss ver-

42. Zur genauen Definition des Pareto-Prinzips bzw. seiner Varianten siehe A.K. SEN (1970, S. 21ff., S. 53).

43. Siehe hierzu z.B. J. RAWLS (1971, S. 92): „... dass das Pareto-Prinzip allein keine Gerechtigkeitsvorstellung abgibt. Es muss also irgendwie ergänzt werden.“

44. Zur Kritik an der Position von K.-H. FEZER (1986) siehe G. KIRCHGÄSSNER (1991a).

45. Ein Problem ist freilich, dass Pareto-Effizienz mit der Forderung nach liberalen Freiheiten in Konflikt kommen kann. Dies kann dann geschehen, wenn externe Effekte im Spiel sind. Zu diesem ‚Liberalen Paradox‘ siehe A.K. SEN (1970a).

46. Siehe z.B. R.A. POSNER (1972, S. 12ff.).

47. Zu diesem nach ihm benannten Paradox siehe T. SCITOVSKY (1941).

meiden, ist eine besondere Auszeichnung der (historisch gegebenen) Ausgangsverteilung kaum möglich. Daher kann, worauf bereits H. ALBERT (1953) hingewiesen hat, das Kaldor-Hicks Kriterium als Argument nur bedingt zur Rechtfertigung normativer Entscheidungen herangezogen werden; es findet nicht die gleiche allgemeine Anerkennung wie das Pareto-Prinzip.⁴⁸⁾

[29] Aber auch von solchen Überlegungen können allenfalls Orientierungshilfen erwartet werden. Was z.B. die zulässigen Möglichkeiten staatlicher Eingriffe in den Wirtschaftsablauf betrifft, hängt die Position, die der Einzelne dabei vertritt, z.B. davon ab, ob er eine eher ‚liberal-konservative‘ oder eine eher ‚sozialdemokratische‘ Position vertritt, ob man z.B. bei der Beurteilung von Verteilungsregeln eher der von J.C. HARSANYI vertretenen (utilitaristischen) Position oder ob man eher der Argumentation von J. RAWLS folgt. Technisch gesprochen bedeutet dies, dass die Position des Einzelnen in dieser Frage davon abhängt, wie die Argumente Freiheit, (Chancen-) Gleichheit, soziale Gerechtigkeit (Solidarität) und materieller Wohlstand in seine Nutzenfunktion Eingang finden. Nur wenn sich Einigkeit darüber erzielen ließe, wie die Nutzenfunktionen der Individuen im Urzustand aussehen würden, ließe sich auch Einigkeit über die Verfassungsregeln erzielen. Da man davon nicht ausgehen kann, wird man auch bei Anwendung der Verfassungsökonomik (und der Akzeptierung der oben aufgelisteten Werturteile) mit unterschiedlichen Auffassungen leben müssen.

[30] In einem anderen (und zentralen) Sinn ist die ökonomische Verfassungstheorie jedoch wertfrei: Die Aussagen, die darüber gemacht werden, wie Individuen auf unterschiedliche Verfassungsregeln reagieren, sind unabhängig davon gültig (oder falsch), ob man die oben aufgelisteten (oder auch andere) Werturteile akzeptiert oder nicht. In diesem Sinn benötigt die Verfassungsökonomik positive, wertfreie Wissenschaft; ohne die Verwendung solchen Wissens wäre sie irrelevant: Ihre Stärke ist genau, dass sie dieses Wissen in den Verfassungsdiskurs einbringt. Dies kann als negativ empfunden werden, wenn auf die Begrenztheit der Steuerungsmöglichkeiten der Politik hingewiesen wird, aber eine Politik, die sich über solches Wissen, so es denn hinreichend gesichert ist, hinwegsetzt, riskiert, dass sie erfolglos bleibt, möglicherweise sogar, dass sie die Situation verschlimmert. Dies gilt für die Einführung und Anwendung von Verfassungsregeln genauso wie für Politik im laufenden politischen Prozess.

6 Zur Anwendung der Verfassungsökonomik

[31] Die Anwendungen im „*Calculus of Consent*“ von J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962), dem ersten bedeutenden Werk der ökonomischen Verfassungstheorie, beziehen sich zum grossen Teil auf Entscheidungsregeln: Mit welchen Regeln bzw. Quoren soll in einer Gesellschaft über welche Fragen entschieden werden?⁴⁹⁾ Dies hängt zum einen von den externen Kosten ab, die durch kollektive Entscheidungen denjenigen Individuen auferlegt werden,

48. Zur Kritik des Hick-Kaldor-Prinzips siehe auch G. KIRCHGÄSSNER (2002, 2004).

49. Siehe J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962, S. 63ff.). – Dabei schliessen sie an eine bereits zuvor intensiv geführte Diskussion über (demokratische) politische Entscheidungsregeln an. Siehe hierzu insbesondere die Beiträge von D. BLACK (1948, 1958) und K.J. ARROW (1951).

die dieser Entscheidung nicht zustimmen, und zum anderen von den Kosten der Einigung. Während erstere mit zunehmendem Quorum sinken, steigen letztere mit dem Anteil jener, die zustimmen müssen. Im einen Extremfall kann ein einziges Individuum als Diktator bestimmen. Dann sind die Einigungskosten minimal, die externen Kosten jedoch maximal. Umgekehrt erreichen die Einigungskosten ihr Maximum, wenn, wie oben erläutert wurde, mit der Einstimmigkeitsregel jedem Individuum ein Vetorecht eingeräumt wird. Dann aber gibt es keine externen Kosten, weil niemand gegen seinen Willen zu etwas gezwungen werden kann. Das optimale Quorum minimiert die Summe dieser beiden Kosten.

[32] Im Anschluss an J. RAWLS (1971) und das von ihm vorgeschlagene Unterschiedsprinzip sind vor allem Verteilungsprinzipien diskutiert worden.⁵⁰⁾ Wie bereits angesprochen wurde, hat J.C. HARSANYI (1975) das Unterschiedsprinzip bzw. das diesem zugrunde liegende Maximin-Prinzip abgelehnt und für das Prinzip der Maximierung des Erwartungsnutzens votiert, für welches er eine Regel-utilitaristische Grundlage entwickelt hatte. In dieser Diskussion wurde bald deutlich, dass das Minimax-Prinzip extreme Risiko-Aversion unterstellt, die – in anderen Bereichen angewendet – zu paradoxen Ergebnissen führen kann. Andererseits hat J.M. BUCHANAN (1976) eine vertragstheoretische Rechtfertigung des Unterschiedsprinzips vorgeschlagen. Geht man von der ursprünglichen (Hobbesschen) Anarchie aus und stimmen die Individuen nur solchen Veränderungen zu, die ihre Situation verbessern, dann kann nach seiner Auffassung das Unterschiedsprinzip die einzige stabile Verteilungsregel sein, auf welche sich die Individuen einigen; würden die am schlechtesten gestellten weniger als das für sie erreichbare Maximum erhalten, könnten sie den Konsens aufkündigen und damit alle auf die sehr viel ungünstigere Situation der ursprünglichen Anarchie zurückwerfen.

[33] Danach wurde die Frage der Verteilungsgerechtigkeit zwar im Rahmen der Theorie gesellschaftlicher Entscheidungen weiter diskutiert,⁵¹⁾ in den Arbeiten der Verfassungsökonomik hat sie jedoch nur noch eine vergleichsweise geringe Rolle gespielt.⁵²⁾ Dabei ist gemeinsame Überzeugung, dass die Grundregeln, an denen sich die Umverteilung orientieren soll, auf der Verfassungsebene beschlossen werden sollen. Dennoch kann es freiwillige Umverteilung auch im laufenden politischen Prozess geben. Ein Teil der staatlich durchgeführten Umverteilung kann so aufgefasst werden.⁵³⁾ Sie würde, wenn dies möglich wäre, auch dann durchgeführt, wenn der Staat keinerlei Umverteilungsaktivitäten entfalten würde. Solch freiwillige Umverteilung kann z.B. Ergebnis altruistischer Präferenzen sein: Mein Nutzen steigt, wenn der Nutzen anderer steigt. Damit kann auch eine eigennützige Motivation verbunden sein, wenn die Befriedigung des Gebers im Akt des Gebens oder – noch eindeutiger – im Prestige liegt, welches mit dem Akt des Gebens verbunden ist. Freiwillige Umverteilung muss aber nicht auf Altruismus beruhen. Sie kann sich auch dadurch ergeben, dass die Reichen aus eigenem Interesse eine gleichmässige Einkommensverteilung anstreben, als sie durch das

50. Siehe u.a. K.J. ARROW (1973), D.C. MUELLER (1974), A.K. SEN (1974), P. DASGUPTA (1974), R.A. MUSGRAVE (1974), J. RAWLS (1974), J.M. BUCHANAN (1976).

51. Siehe z.B. W. GAERTNER (1994).

52. Siehe jedoch z.B. J.M. BUCHANAN (1989, S. 309ff.), J.M. BUCHANAN (1991, S. 243ff.) oder D.C. MUELLER (1996, S. 237ff.).

53. Zu den verschiedenen Motiven für Umverteilung siehe G. KIRCHGÄSSNER (1995, S. 178ff.).

‘reine’ Marktergebnis hervorgebracht wird. Auch die Reichen können von einer all zu ungleichen Einkommensverteilung negativ betroffen sein, wenn z.B. dadurch die Kriminalität steigt und sie zusätzliche Schutzmassnahmen ergreifen müssen, oder wenn dadurch die Stabilität des demokratischen Systems gefährdet wird.

[34] Auch das Versicherungsmotiv kann zu freiwilliger Umverteilung führen. Die Individuen sind bereit, eine Versicherungsprämie in Form von Steuern zu zahlen, wenn sie erwarten dürfen, dass sie von dieser Art der ‚Versicherung‘ profitieren, falls ihr eigenes Arbeits- oder Vermögenseinkommen aus irgendwelchen Gründen drastisch zurückgeht, und wenn eine private Versicherung, z.B. aus Gründen des moralischen Risikos, nicht möglich ist.⁵⁴⁾ Gerade solche Versicherungen würden auf der Verfassungsebene abgeschlossen, weil man dort sehr viel weniger als im laufenden politischen Prozess darüber wüsste, ob man eine solche Versicherung einmal selbst in Anspruch nehmen muss. Generell dürfte wohl gelten, dass im Urzustand ein stärkeres Ausmass an Umverteilung beschlossen würde, welches später auch mit Machtmitteln durchgesetzt werden könnte, als im laufenden politischen Prozess freiwillig erfolgt, aber weniger, als im demokratischen Prozess mit Mehrheit beschlossen wird.

[35] Sowohl bei der Frage nach den gesellschaftlichen Entscheidungsregeln als auch bei der Frage nach dem Ausmass der Umverteilung ging es darum, welche Regeln die Individuen im Urzustand festlegen, die dann später ihr eigenes Handeln bestimmen sollen. Mit der Arbeit von J.M. BUCHANAN (1975) verlagerte sich das Schwergewicht der Untersuchungen auf die zweite oben angesprochene Frage, nämlich welche Regeln notwendig sind, um den möglichen Missbrauch der Staatsmacht zu begrenzen. Dabei wurden vor allem Probleme aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen angesprochen, wobei hier zwei zentrale Aspekte als Beispiel herangezogen werden sollen:

- (i) *Die Staatsverschuldung.* Der Übergang vom Prinzip des ausgeglichenen Haushalts zu einer antizyklischen Fiskalpolitik hat, worauf vor allem J.M. BUCHANAN und R.E. WAGNER (1977, 1978) hingewiesen haben, zu einem Anwachsen der öffentlichen Verschuldung in praktisch allen Industrieländern geführt. Im Prinzip ist eine antizyklische Politik sinnvoll, da sie Konjunkturschwankungen dämpfen kann. Das Problem ist jedoch, dass eine (demokratische) Regierung bzw. das Parlament zwar im Konjunkturabschwung gerne Defizite in Kauf nimmt, im Aufschwung jedoch die aufgenommenen Schulden kaum zurückzahlt. Damit ergibt sich ein Sperrklinken-Effekt, der zu einer ständig anwachsenden Staatsschuld führt.⁵⁵⁾ Das dahinter liegende grundlegende Problem ist, dass

54. Siehe hierzu H.R. VARIAN (1980).

55. Siehe hierzu die jüngste Entwicklung in der Schweiz. In den neunziger Jahren sind aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen hohen Arbeitslosenzahlen die Schulden des Bundes stark angestiegen. Als dann im Jahr 2000 ein erheblicher Überschuss erwirtschaftet wurde und für das Jahr 2001 ebenfalls ein Überschuss erwartet werden konnte, wurde dieser nicht, wie es die Intention des Finanzdepartements gewesen war, zumindest teilweise für die Rückzahlung der Schulden verwendet, sondern die Mehrheit der bürgerlichen Parlamentarier wollte vor allem Steuern senken, während die Linke sich – freilich auch mit Unterstützung bürgerlicher Parlamentarier – für neue Ausgaben stark machte. Auch ohne die Ereignisse des 11. September 2001 und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Bundeshaushalt (u.a. das Swissair Debakel) wären kaum Schulden zurückgezahlt worden. – Zur Entwicklung der öffentlichen Schuld in der Schweiz seit den sechziger Jahren siehe KOMMISSION FÜR KONJUNKTURFRAGEN (2004, S. 36f.).

die antizyklische Politik, wenn sie mit einem langfristig ausgeglichenen Haushalt vereinbar sein soll, als Handlungsträger ‚wohlwollender Diktatoren‘ bedarf, nicht aber Politiker, deren erstes Ziel ihre Wiederwahl ist. Um zu einer Stabilisierung zu kommen, sind daher zusätzliche Institutionen (wie z.B. Schuldenbremsen) zumindest förderlich, wenn nicht unter bestimmten Umständen sogar notwendig.

- (ii) *Zweckbindung von Steuern.* Die traditionelle Theorie lehnt Zweckbindungen von öffentlichen Einnahmen ab. Der einleuchtende Grund dafür ist, dass dies dazu führen kann, dass Steuermittel nicht dort eingesetzt werden, wo der Nutzen dieser Gelder am höchsten ist. Eine Regierung, die wie ein wohlwollender Diktator agiert, wird dadurch in ihren Möglichkeiten, ‚Gutes‘ zu tun beschränkt. Will die Regierung jedoch in erster Linie ihre Klientel bedienen bzw. Interessengruppen bedienen, deren Unterstützung sie für ihre Wiederwahl benötigt, dann können Zweckbindungen dazu führen, dass die Regierung gezwungen wird, sich stärker an den Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren. Die Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten der Regierung kann daher für die Bevölkerung vorteilhaft sein.⁵⁶⁾

[36] Ein weiterer Bereich ist die ökonomische Theorie des Föderalismus. Viele Modelle in der Tradition der Finanzwissenschaft weisen darauf hin, dass unterschiedliche Steuersätze in den verschiedenen Gliedstaaten eines föderalen Systems zu Verzerrungen und damit zu (ökonomischen) Effizienzverlusten führen.⁵⁷⁾ Aus dieser Sicht wäre (auch in der Schweiz) eine Steuerharmonisierung angebracht. Die Verfassungsökonomik hat hier ein Argument von W.E. OATES (1972, S. 209) aufgenommen und – im Anschluss an G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1985) – eine ganz andere Perspektive entwickelt: Mit Steuerwettbewerb verbundene fiskalische Dezentralisierung kann (i) dazu führen, dass die Regierungen besser auf die Präferenzen der Individuen eingehen, (ii) Regierungen und Parlamente zu mehr Sparsamkeit zwingen, sowie (iii) Experimente in einzelnen Gliedstaaten ermöglichen, die im Falle ihres Gelingen von den anderen Gliedstaaten übernommen werden können und deren Kosten im Fall des Scheiterns vergleichsweise gering sind. Welcher Effekt überwiegt, ist letztlich eine empirische Frage: Es geht u.a. um den Zusammenhang zwischen Föderalismus und Staatsquote. Die Ergebnisse für die Schweiz deuten darauf hin, dass der Föderalismus eher zu einer Senkung der Staatsquote führt.⁵⁸⁾ Auf jeden Fall hat die Verfassungsökonomik hier eine neue, zusätzliche Sichtweise in die Diskussion eingebracht.

[37] Ein weiterer Aspekt ist die Zuordnung der verschiedenen Steuern zu den einzelnen Ebenen. Die traditionelle, auf CH.J. TIEBOUT (1956) zurückgehende ökonomische Theorie des Föderalismus, glaubt nicht an die Möglichkeit dezentraler Umverteilung und weist daher die progressiven (direkten) Steuern, insbesondere die Einkommensteuer, der zentralen Ebene zu,

56. Siehe hierzu G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1980, S. 170ff.).

57. Siehe hierzu G.R. ZODROW und P. MIESZKOWSKI (1986) oder J.D. WILSON (1986) sowie die Übersicht über die verschiedenen Ansätze zum fiskalischen Föderalismus in L.P. FELD (2000, S. 25ff.) oder W.E. OATES (1999, 2003).

58. Siehe hierzu L.P. FELD und G. KIRCHGÄSSNER (2004). Eine Übersicht über die vorliegenden empirischen Studien findet sich in G. KIRCHGÄSSNER (2002a).

während den Gliedstaaten, soweit sie über eigene Steuern verfügen sollten, neben lokalen Steuern vor allem indirekte Steuern zugewiesen werden. Dies führt dazu, dass mit dem Wirtschaftswachstum das Steueraufkommen der Zentrale nicht nur absolut, sondern auch relativ steigt, und zwar ohne dass hierfür die Zustimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erforderlich wäre. Dies stellt sich dann anders dar, wenn die Zentrale nur über indirekte Steuern, wie z.B. die Mehrwertsteuer, verfügt. Dann erfordert ein relativer Anstieg der Steuern eine Gesetzesänderung, die – auch in der repräsentativen Demokratie – relativ schwierig ist. Zudem kann das Steigen der direkten Steuern, wenn diese von den Gliedstaaten und Gemeinden erhoben werden, von den Bürgerinnen und Bürgern leichter kontrolliert werden. Insofern ist ein System, wie es die Schweiz hat, bei welchem die zentrale Kompetenz für die direkten Steuern bei den Kantonen (und Gemeinden) und diejenige für die indirekten Steuern auf der zentralen Ebene liegt, eher geeignet, einen das Steueraufkommen maximierenden Leviathan-Staat zu bändigen als das von der traditionellen Föderalismustheorie vorgeschlagene Modell. Dabei muss jedoch im Auge behalten werden, inwieweit (erwünschte) Umverteilung in einem solchen System möglich ist. Wie die Erfahrung der Schweiz zeigt, ist dies – unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen – durchaus möglich.⁵⁹⁾

[38] Als Letztes soll schliesslich das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstaat und Demokratie angesprochen werden.⁶⁰⁾ Der moderne, in der abendländischen Tradition stehende Staat ist durch zwei Prinzipien gekennzeichnet, die in einem Spannungsfeld zueinander stehen: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.⁶¹⁾ So kann eine (extrem ausgebaut) direkte Demokratie dazu führen, dass vom Volk willkürliche Entscheide getroffen werden, die elementaren Menschen- bzw. Bürgerrechten, wie sie heute in der westlichen Welt weitgehend oder sogar allgemein akzeptiert sind und wie sie sich in der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen finden, eindeutig widersprechen. Als Beispiel mögen die Einbürgerungsentscheidungen vom 4. Dezember 1997 in Pratteln und vom 12. März 2000 in Emmen dienen, bei denen Menschen türkischer bzw. jugoslawischer Herkunft trotz einer eindeutigen Empfehlung der Einbürgerungskommission an der Urne die Einbürgerung verweigert wurde.⁶²⁾ Dies kann aber auch in einer rein repräsentativen Demokratie geschehen, wie die Beibehaltung (bzw. Reaktivierung) der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten zeigt. Andererseits kann, wie das deutsche Beispiel zeigt, eine extrem weit ausgebaut Verfassungsgerichtsbarkeit dazu führen,

59. Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (1994).

60. Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (2004b).

61. Siehe hierzu auch A. D'ATENA (1999). – Selbstverständlich bedarf die Demokratie eines bestimmten Regelwerks, damit überhaupt Entscheidungen zustande kommen und durchgesetzt werden können. Hierfür sind rechtliche Vorkehrungen notwendig. Dies ändert aber nichts am prinzipiellen Spannungsfeld zwischen beiden Prinzipien.

62. Siehe hierzu: Emmen sagt Nein zu 19 Einbürgerungsgesuchen, *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 61 vom 13. März 2000, S. 10; Willkürliche Verweigerung der Einbürgerung: Baselbieter Verfassungsgericht hebt Pratteler Entscheide auf, *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 76 vom 30. März 2000, S. 13; Unterschiedlich strenge Schweizermacher: Keine Beweise, aber Indizien der Diskriminierung, *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 260 vom 7. November 2000, S. 13; A. AUER, Einbürgerung durch Volksentscheid? Verfassungsrechtliche Grenzen der direkten Demokratie, *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 73 vom 27. März 2000, S. 13. – Ähnliches gilt auch für Volksentscheide in Kalifornien, die vom obersten Gerichtshof dieses Staates modifiziert bzw. wieder aufgehoben wurden. Siehe hierzu R. BILLERBECK (1989).

dass das Parlament selbst mit überwiegender Mehrheit bestimmte Entscheidungen nicht mehr so treffen kann, wie sie in anderen (Rechts-)Staaten getroffen werden, auch wenn diese keineswegs den allgemein anerkannten Menschenrechten widersprechen. Dies zeigt sich z.B. daran, wie weitgehend das deutsche Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber selbst bei Fragen der Besteuerung bindet.

[39] Die Verfassung der Schweiz betont stark das Demokratieprinzip; die fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene stellt jedoch eine Einschränkung des Rechtsstaatsprinzips dar.⁶³⁾ Umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland der Rechtsstaat und insbesondere die Verfassungsgerichtsbarkeit sehr stark ausgebaut, allerdings auf Kosten der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten (auch des Parlaments). Auf der Ebene des Grundkonsenses dürften die Individuen wohl kaum ihre demokratischen Rechte aufs Spiel setzen wollen. Andererseits werden sie auch vermeiden wollen, durch Mehrheitsbeschlüsse in ihren Freiheitsrechten übermässig eingeschränkt zu werden. Daher ist zu vermuten, dass die Individuen dann, wenn sie nicht wissen, wie sie davon betroffen sind, hinter dem Schleier der Ungewissheit für eine Regelung entscheiden würden, die – entsprechend dem ersten Grundsatz der Gerechtigkeit von J. RAWLS, wonach jedermann „gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist“ (1971, S. 336), hat – ihre individuellen Rechte stärker schützen würde, als dies im heutigen schweizerischen System der Fall ist, aber sie dürften ihre demokratischen Entscheidungsbefugnisse wohl auch nicht so stark eingeschränkt sehen wollen, wie dies heute in Deutschland der Fall ist. Dementsprechend würden sie – so die These – für eine konkrete und keine abstrakte Normenkontrolle votieren, und sie würden nur denjenigen das Recht zur Klage einräumen wollen, die durch bestimmte gesetzliche Regelungen konkret betroffen sind.⁶⁴⁾ Der parlamentarischen Opposition stünde ein Klagerecht damit nur dann zu, wenn sie in ihren eigenen, durch die Verfassung garantierten Rechten durch eine Gesetzesvorlage konkret beschnitten würde.

6 Zusammenfassung und abschliessende Bemerkungen

[40] Fassen wir zusammen: Die Verfassungsökonomik, die in der Tradition der Aufklärung steht, untersucht, welche Regeln sich autonome Individuen geben würden, um ihre eigenen Interessen (besser als in einer Anarchie) verfolgen zu können. Zur Analyse solcher Regeln verwendet sie den Ansatz des ökonomischen Verhaltensmodells und zusätzlich die Verfolgung des Eigeninteresses als Motivationsannahme, wobei letzteres in diesem Zusammenhang nicht eine empirische, sondern eine eher methodische Annahme ist; die Diskussion um die empirische Gültigkeit dieser Annahme bleibt davon unberührt. Sie fragt dann, für welche Regeln sich ‚gegenseitig desinteressierte vernünftige‘ Individuen auf der Ebene des Grundkonsenses, d.h. hinter dem Schleier der Ungewissheit, entscheiden würden. Um die so gemachten

63. Unterhalb der Bundesebene ist das Rechtsstaatsprinzip dagegen in der Schweiz ebenfalls stark ausgebaut; so ist es möglich, Fälle an das Bundesgericht in Lausanne weiterzuziehen, die in anderen Ländern von unteren Instanzen abschliessend behandelt würden.

64. Dies schließt nicht aus, dass bei anderen Gerichten, insbesondere im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch Verbandsklagen zulässig sind.

Aussagen als Handlungsempfehlung im Verfassungsdiskurs verwenden zu können, müssen freilich Wertannahmen gemacht werden. Sie sind insofern ‚harmlos‘, als sie der liberalen Tradition der Aufklärung entsprechen und in unserer Gesellschaft weitestgehend Anerkennung finden dürften. Dennoch bleiben sie Werturteile, zu deren Anerkennung man sich entschließen muss und die nicht im strengen Sinn (wissenschaftlich) begründet werden können. Akzeptiert man diese Werturteile, kann man den Ansatz der ökonomischen Verfassungstheorie auf ganz konkrete Problemstellungen anwenden, seien es z.B. Fragen der Finanzverfassung, der föderalen Struktur eines Staates oder dem Spannungsverhältnis zwischen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

[41] Die Verfassungsökonomik fragt somit nach den grundlegenden Regeln, die in einer Gesellschaft gelten sollten. Vollziehen sich die politischen Prozesse nach diesen Regeln, dann wird deren Ergebnis akzeptiert und als legitim betrachtet, unabhängig davon, wie es im einzelnen ausfällt. Insofern handelt es sich hier um einen Regel-zentrierten Ansatz. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Ergebnisse überhaupt keine Rolle spielen würden, da die Qualität der Regeln sich an den erwarteten Ergebnissen bemisst. Der Ansatz ist insofern konsequentialistisch, auch wenn es nicht um die Konsequenzen des Einzelfalls geht, er ist teleologisch und nicht deontologisch.

[42] Insgesamt betrachtet ist die Verfassungsökonomik damit nicht nur ein in sich konsistenter Ansatz zur Analyse und Diskussion von Verfassungsprinzipien, sondern sie kann auch auf ganz konkrete Fragestellungen angewendet werden und dann neue, d.h. von den übrigen Ansätzen bisher nicht thematisierte Aspekte in den Diskurs einbringen und Lösungen dafür vorschlagen. Die Verfassungsökonomik ist sicher nur ein Ansatz (neben anderen) für den Verfassungsdiskurs, aber sie ist ein wichtiger und fruchtbarer Ansatz, auf den man in diesem Diskurs nicht verzichten sollte.

Literaturangaben

- H. ALBERT (1953), Der Trugschluss in der Lehre vom Güter-Maximum, *Zeitschrift für Nationalökonomie* 14 (1953/54), S. 90 – 103; abgedruckt in: H. ALBERT, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik*, Luchterhand, Neuwied/ Berlin 1967, S. 75 – 91.
- H. ALBERT (1956), Werturteil und Wertbasis: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, *Zeitschrift für Nationalökonomie* 14 (1953/54), S. 90 – 130; abgedruckt in: H. ALBERT, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik*, Luchterhand, Neuwied/ Berlin 1967, S. 92 – 130.
- H. ALBERT (1963), Modell-Platonismus: Der neoklassische Stil des ökonomischen Denkens in kritischer Beleuchtung, in: F. KARRENBURG and H. ALBERT (eds.), *Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, Festschrift für Gerhard Weisser*, Duncker und Humblot, Berlin 1963, S. 45 – 76; abgedruckt in: H. ALBERT, *Marktsoziologie und Entscheidungslogik*, Luchterhand, Neuwied/ Berlin 1967, S. 331 – 367.
- H. ALBERT (1963a), Wertfreiheit als methodisches Prinzip, in: E. V. BECKERATH, H. GIERSCHE und H. LAMPERT (eds.), *Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung*, Duncker und Humblot, Berlin 1963, S. 32 – 63; abgedruckt in: E. TOPITSCH (ed.), *Logik der Sozialwissenschaften*, Kiepenheuer und Witsch, Köln/Berlin 1965, 6. Auflage 1970, S. 126 – 143.
- H. ALBERT (1968), *Traktat über kritische Vernunft*, Mohr (Siebeck), Tübingen, 5. Auflage 1991.
- H. ALBERT (1978), Nationalökonomie als sozialwissenschaftliches Erkenntnisprogramm, in: H. ALBERT et al., *Ökonometrische Modelle und sozialwissenschaftliche Erkenntnisprogramme*, Bibliographisches Institut — Wissenschaftsverlag, Zürich 1978, S. 49 – 71.
- K.J. ARROW (1951), *Social Choice and Individual Values*, Wiley, New York 1951. (2. Auflage 1963.)
- K.J. ARROW (1973), Some Ordinalist-Utilitarian Notes on Rawls' Theory of Justice, *Journal of Philosophy* 70 (1973), S. 245 – 263.
- R. BILLERBECK (1989), *Plebiszitäre Demokratie in der Praxis: Zum Beispiel Kalifornien*, Edition Sigma, Berlin 1989.
- D. BLACK (1948), On the Rationale of Group Decision-Making, *Journal of Political Economy* 56 (1948), S. 23 – 34.
- D. BLACK (1958), *The Theory of Committees and Elections*, Cambridge University Press, London 1958.
- G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1980), *The Power to Tax, Analytical Foundations of a Fiscal Constitution*, Cambridge University Press, Cambridge (Mass.) 1980; deutsche Übersetzung: Besteuerung und Staatsgewalt: Analytische Grundlagen einer Finanzverfassung, Steuer- und Wirtschaftsverlag, Hamburg 1988.
- G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1983), Predictive Power and the Choice Among Regimes, *The Economic Journal* 93 (1983), S. 89 – 105.
- G. BRENNAN und J.M. BUCHANAN (1985), *The Reason of Rules*, Cambridge University Press, Cambridge 1985; deutsche Übersetzung: *Die Begründung von Regeln: konstitutionelle Politische Ökonomie*, Mohr (Siebeck), Tübingen 1993.
- J. BROOME (1975), An Important Theorem on Income Tax, *Review of Economic Studies* 42 (1975), S. 649 – 652.
- J.M. BUCHANAN (1975), *The Limits of Liberty*, University of Chicago Press, Chicago 1975; deutsche Übersetzung: *Die Grenzen der Freiheit*, Mohr (Siebeck), Tübingen 1984.
- J.M. BUCHANAN (1976), A Hobbesian Interpretation of the Rawlsian Difference Principle, *Kyklos* 29 (1976), S. 5 – 25.

- J.M. BUCHANAN (1987), Constitutional Economics, in: *The New Palgrave, A Dictionary of Economics*, Band 1, Macmillan, London 1987, S. 585 – 588.
- J.M. BUCHANAN (1987a), The Constitution of Economic Policy, *American Economic Review* 77 (1987), S. 243 – 250.
- J.M. BUCHANAN (1989), *Explorations into Constitutional Economics*, Texas A & M University Press, College Station 1989.
- J.M. BUCHANAN (1991), *The Economics and Ethics of Constitutional Order*, The University of Michigan Press, Ann Arbor 1991.
- J.M. BUCHANAN und G. TULLOCK (1962), *The Calculus of Consent: Logical Foundations of Constitutional Democracy*, University of Michigan Press, Ann Arbor 1962.
- J.M. BUCHANAN und R.E. WAGNER (1977), *Democracy in Deficit: The Political Legacy of Lord Keynes*, Academic Press, New York 1977. (Neuaufgabe: Liberty Fund, Indianapolis 2000.)
- J.M. BUCHANAN und R.E. WAGNER (1978), The Political Biases of Keynesian Economics, in: J.M. BUCHANAN und R.E. WAGNER (eds.), *Fiscal Responsibility in Constitutional Democracy*, Martinus Nijhoff, Leiden/Boston 1978, S. 79 – 100.
- J.M. BUCHANAN und Y.J. YOON (2000), Symmetric Tragedies: Commons and Anticommons, *Journal of Law and Economics* 43 (2000), S. 1 – 13.
- P. DASGUPTA (1974), On Some Problems Arising from Professor Rawls' Conception of Distributive Justice, *Theory and Decision* 4 (1974), S. 325 – 344.
- A. D'ATENA (1999), Das demokratische Prinzip im System der Verfassungsprinzipien, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* NF 47 (1999), S. 1 – 14.
- A. DOWNS (1957), *An Economic Theory of Democracy*, Harper and Row, New York 1957; deutsche Übersetzung: *Ökonomische Theorie der Demokratie*, Mohr (Siebeck), Tübingen 1968.
- W.W. ENGELHARDT (1998), Ökonomische Denktraditionen, Ökonomismus versus Ethik und die kulturellen Aufgaben der Zukunft, in: W. ELSNER, W.W. ENGELHARDT und W. GLASTETTER (eds.), *Ökonomie in gesellschaftlicher Verantwortung: Sozialökonomik und Gesellschaftsreform heute*, Duncker und Humblot, Berlin 1998, S. 19 – 43.
- W. EUCKEN (1940), *Die Grundlagen der Nationalökonomie*, Gustav Fischer, Jena 1940. (7. Auflage, Springer, Berlin 1959.)
- L.P. FELD (2000), *Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution: Ein Überblick und eine empirische Analyse für die Schweiz*, Mohr Siebeck, Tübingen 2000.
- L.P. FELD und G. KIRCHGÄSSNER (2004), Föderalismus und Staatsquote, *Jahrbuch des Föderalismus* 5 (2004), S. 67 – 87.
- K.-H. FEZER (1986), Aspekte einer Rechtskritik an der Economic Analysis of Law und am Property Rights Approach, *Juristenzeitung* 41 (1986), S. 817 – 824.
- B.S. FREY (1997), A Constitution for Knave's Crowds Out Civic Virtues, *Economic-Journal* 107 (1997), S. 1043 – 1053.
- B.S. FREY und G. KIRCHGÄSSNER (2002), *Demokratische Wirtschaftspolitik: Theorie und Anwendung*, Vahlen, München, 3. Auflage 2002.
- W. GAERTNER (1994), Distributive Justice: Theoretical Foundations and Empirical Findings, *European Economic Review* 38 (1994), S. 711 – 720.
- S. GORDON (1976), The New Contractarians, *Journal of Political Economy* 84 (1976), S. 573 – 590.
- S. GORDON (1981), The Political Economy of F.A. v. Hayek, *Canadian Journal of Economics* 14 (1981), S. 470 – 487.

- A. GUTMANN (1985), Communitarian Critiques of Liberalism, *Philosophy and Public Affairs* 14 (1985), S. 308 – 322; deutsche Übersetzung: Die kommunitaristischen Kritiker des Liberalismus, in: A. HONNETH (ed.), *Kommunitarismus: Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Campus, Frankfurt/New York 1993, S. 68 – 83.
- J.D. GWARTNEY und R.E. WAGNER (1988), *Public Choice and Constitutional Economics*, JAI Press, Greenwich/London 1988.
- J. HABERMAS (1983), Diskursethik: Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: J. HABERMAS, *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*, Suhrkamp, Frankfurt 1983.
- J. HABERMAS (1991), *Erläuterungen zur Diskursethik*, Suhrkamp, Frankfurt 1991.
- R.M. HARE (1973), Rawls' Theory of Justice, *Philosophical Quarterly* 28 (1973), S. 144 – 155, S. 241 – 252; abgedruckt in: D. DANIELS (ed.), *Reading Rawls: Critical Studies of A Theory of Justice*, Blackwell, Oxford 1975, S. 81 – 107.
- J.C. HARSANYI (1953), Cardinal Utility in Welfare Economics and in the Theory of Risk-Taking, *Journal of Political Economy* 61 (1953), S. 434 – 435.
- J.C. HARSANYI (1955), Cardinal Welfare, Individualistic Ethics and Interpersonal Comparisons of Utility, *Journal of Political Economy* 63 (1955), S. 309 – 321.
- J.C. HARSANYI (1975), Can the Maximin Principle Serve as a Basis of Morality?, A Critique of John Rawls's Theory, *American Political Science Review* 69 (1975), S. 594 – 606.
- F.A. v. HAYEK (1960), *The Constitution of Liberty*, Routledge and Kegan Paul, London 1960; deutsche Übersetzung: *Die Verfassung der Freiheit*, Mohr (Siebeck), Tübingen 1971.
- F.A. v. HAYEK (1967), Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung, *ORDO* 18 (1967), S. 11 – 33.
- F.A. v. HAYEK (1968), The Confusion of Language in Political Thought, *Institute of Economic Affairs, Occasional Papers* 20, London 1968; deutsche Übersetzung: Die Sprachverwirrung im politischen Denken, in: F.A. v. HAYEK (ed.), *Freiburger Studien*, Mohr, Tübingen 1969, S. 206 – 231.
- F.A. v. HAYEK (1973), *Law, Legislation and Liberty: A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy*, Band 1: *Rules and Order*, University of Chicago Press, Chicago 1973; deutsche Übersetzung: *Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, Band 1: *Regeln und Ordnung*, Verlag Moderne Industrie, München 1980.
- F.A. v. HAYEK (1976), *Law, Legislation and Liberty: A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy*, Band 2: *The Mirage of Social Justice*, University of Chicago Press, Chicago 1976; deutsche Übersetzung: *Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, Band 2: *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, Verlag Moderne Industrie, München 1981.
- F.A. v. HAYEK (1979), *Law, Legislation and Liberty: A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy*, Band 3: *The Political Order of a Free People*, University of Chicago Press, Chicago 1979; deutsche Übersetzung: *Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, Band 3: *Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen*, Verlag Moderne Industrie, München 1981.
- TH. HOBBS (1651), *Leviathan, or: The Matter, Form and Power of a Common-Wealth Ecclesiasticall and Civill*, London, Andrew Crooke 1651; Nachdruck: Cambridge University Press, Cambridge (U.K.) et al. 1991.
- O. HÖFFE (1977) (ed.), *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt 1977.
- H. HOTELLING (1929), Stability in Competition, *Economic Journal* 39 (1929), S. 41 – 57.
- D. HUME (1741), That Politics May Be Reduced to a Science, abgedruckt in: D. HUME *Essays: Moral, Political, and Literary*, A. Kincaid and A. Donaldson, Edinburgh 1758, S. 98 – 109; deutsche

- Übersetzung: Dass Politik sich auf eine Wissenschaft reduzieren lasse, in: D. HUME, *Politische und ökonomische Essays*, Band 1, Felix Meiner Verlag, Hamburg 1988, S. 7 – 24.
- D. HUME (1741a), On the Independency of Parliament, abgedruckt in: D. HUME *Essays: Moral, Political, and Literary*, A. Kincaid and A. Donaldson, Edinburgh 1758, S. 117 – 122; deutsche Übersetzung: Über die Unabhängigkeit des Parlaments, in: D. HUME, *Politische und ökonomische Essays*, Band 1, Felix Meiner Verlag, Hamburg 1988, S. 36 – 43.
- I. KANT (1795), *Zum ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf*, abgedruckt in: KÖNIGLICH PREUSSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ed.), *Kant's Werke*, Band VIII, Walter de Gruyter, Berlin/Leipzig 1923, S. 341 – 386.
- I. KANT (1797), *Die Metaphysik der Sitten*, abgedruckt in: KÖNIGLICH PREUSSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ed.), *Kant's Werke*, Band 6, Walter de Gruyter, Berlin/Leipzig 1907, S. 201 – 493.
- G. KIRCHGÄSSNER (1982), Zwischen Dogma und Dogmatismusvorwurf, Bemerkungen zur Diskussion zwischen kritischem Rationalismus und konstruktivistischer Wissenschaftstheorie, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 33 (1982), S. 64 – 91.
- G. KIRCHGÄSSNER (1985), Rationales Verhalten und vernünftiges Handeln, ein Widerspruch?, in: H. MILDE und H.G. MONISSEN (eds.), *Rationale Wirtschaftspolitik in komplexen Gesellschaften*, Kohlhammer, Stuttgart 1985, S. 29 – 41.
- G. KIRCHGÄSSNER (1991), *Homo oeconomicus, Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, J.B.C. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1991; 2. Auflage 2000.
- G. KIRCHGÄSSNER (1991a), Führt der Homo oeconomicus das Recht in die Irre?, Zur Kritik an der ökonomischen Analyse des Rechts, *Juristenzeitung* 46 (1991), S. 104 – 111.
- G. KIRCHGÄSSNER (1994), Constitutional Economics and Its Relevance for the Evolution of Rules, *Kyklos* 47 (1994), S. 321 – 339.
- G. KIRCHGÄSSNER (1995), Soziale Gerechtigkeit: Produktivkraft, Illusion oder regulative Idee: Einige Anmerkungen, in: A. BRANDENBERG (ed.), *Zwischen Pragmatismus und Theorie: Auf der Suche nach neuen Wegen in der Wirtschaftspolitik*, Haupt, Bern 1995, S. 173 – 192.
- G. KIRCHGÄSSNER (1997), Auf der Suche nach dem Gespenst des Ökonomismus: Einige Bemerkungen über Tausch, Märkte, und die Ökonomisierung der Lebensverhältnisse, *Analyse und Kritik* 19 (1997), S. 127 – 152.
- G. KIRCHGÄSSNER (2001), Liberales versus demokratisches Prinzip: Einige Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit den Verfassungsideen des Friedrich August von Hayek aus schweizerischer Perspektive, in: J. FURRER und B. GEHRIG (eds.) *Aspekte der schweizerischen Wirtschaftspolitik*, Rüegger, Chur/Zürich 2001, S. 7 – 27.
- G. KIRCHGÄSSNER (2002), Gemeinwohl in der Spannung von Wirtschaft und politischer Organisation: Bemerkungen aus ökonomischer Perspektive, in: W. BRUGGER, S. KIRSTE und M. ANDERHEIDEN (eds.), *Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt*, Nomos, Baden-Baden 2002, S. 289 – 326.
- G. KIRCHGÄSSNER (2002a), The Effects of Fiscal Institutions on Public Finance: A Survey of the Empirical Evidence, in: S.L. WINER und H. SHIBATA (eds.), *Political Economy and Public Finance: The Role of Political Economy in the Theory and Practice of Public Economics*, Edward Elgar, Cheltenham 2002, S. 145 – 177.
- G. KIRCHGÄSSNER (2004), Wertfreiheit und Objektivität in den Wirtschaftswissenschaften: Mythos oder Realität?, mimeo, Universität St. Gallen, Oktober 2004.

- G. KIRCHGÄSSNER (2004a), The Weak Rationality Principle in Economics, mimeo, Universität St. Gallen, Juli 2004.
- G. KIRCHGÄSSNER (2004b), Politische Verfassung, in: N. GOLDSCHMIDT und M. WOHLGEMUTH (eds.), *Die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft: Sozialethische und ordnungsökonomische Grundlagen*, Mohr Siebeck, Tübingen 2004, S. 203 – 239, S. 264f.
- KOMMISSION FÜR KONJUNKTURFRAGEN (2004), *Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen: Jahresbericht 2004*, 383. Mitteilung, Beilage zur Volkswirtschaft, Bern 2004.
- J. LOCKE (1690), *The Second Treatise of Civil Government*, mimeo, 1690; Neuauflage, Basil Blackwell, Oxford 1946; deutsche Übersetzung: *Über die Regierung*, Reclam, Stuttgart 1974.
- J.S. MILL (1861), *Considerations on Representative Government*, Parker, Son and Burn, London 1861; deutsche Übersetzung: *Betrachtungen über Repräsentativ-Regierung*, Scientia, Aalen 1968.
- CH. DE S. MONTESQUIEU (1748), *De l'esprit des lois*, Genf 1748; Nachdruck: Librairie Garnier Frères, Paris 1941.
- D.C. MUELLER (1974), Achieving the Just Polity, *American Economic Review*, 64.2 (Papers and Proceedings), S. 147 – 152.
- D.C. MUELLER (1996), *Constitutional Democracy*, Oxford University Press, Oxford et al. 1996.
- R.A. MUSGRAVE (1974), Maximin, Uncertainty, and the Leisure Trade-Off, *Quarterly Journal of Economics* 88 (1974), S. 625 – 632.
- R. NOZICK (1974), *Anarchy, State, and Utopia*, Basil Blackwell, Oxford 1974.
- W.E. OATES (1972), *Fiscal Federalism*, Harcourt/Brace/Jovanovich, New York 1972.
- W.E. OATES (1999), An Essay on Fiscal Federalism, *Journal of Economic Literature* 37 (1999), S. 1120 – 1149.
- W.E. OATES (2003), Assignment of Responsibilities and Fiscal Federalism: An Economist's View, in: R. BLINDENBACHER und A. KOLLER (eds.), *Federalism in a Changing World: Learning from Each Other*, McGill-Queen's University Press, Montreal 2003, S. 39 – 50.
- G. PATZIG (1977) (ed.), *Rawls' Theorie der Gerechtigkeit: Ein Symposium*, München 1977.
- K.R. POPPER (1935), *Logik der Forschung*, Julius Springer, Wien 1935; 6. erweiterte Auflage, J.C.B. Mohr (Siebeck), Tübingen 1976.
- K.R. POPPER (1945), *The Open Society and Its Enemies, I, The Spell of Plato*, Routledge and Sons, London 1945; zitiert nach der deutschen Übersetzung: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, I, Der Zauber Platons*, Bern 1957.
- R.A. POSNER (1972), *Economic Analysis of Law*, Little, Brown and Company, Boston, 4. Auflage 1992.
- M. PRISCHING (1989), Friedrich von Hayeks Sozialstaatskritik, *Internationales Jahrbuch für Rechtsphilosophie und Gesetzgebung* (1989), S. 71 – 97.
- J. RAWLS (1957), Justice as Fairness, *Journal of Philosophy* 54 (1957), S. 653 – 662. (Erweiterte Fassung: *The Philosophical Review* 67 (1958), S. 164 – 194; deutsche Übersetzung: *Gerechtigkeit als Fairness*, Alber, Freiburg 1977, S. 34 – 83).
- J. RAWLS (1971), *A Theory of Justice*, Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1971; deutsche Übersetzung: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt 1975.
- J. RAWLS (1974), Some Reasons for the Maximin Criterion, *American Economic Review* 64.2 (Papers and Proceedings) 1974, S. 141 – 146.
- A. RIKLIN (1999), Montesquieu's so-called Separation of Powers in the Context of the History of Ideas, Universität St. Gallen, Institut für Politikwissenschaft, Beitrag Nr. 280/1999.

- M. ROSTOCK (1974), *Die Lehre von der Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke*, Anton Hain, Meisenheim 1974.
- J.J. ROUSSEAU (1762), *Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique*, Genf 1762; Nachdruck: Libraire Garnier Frères, Paris 1931.
- F. SCHNABEL (1964), *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Band 3: *Monarchie und Volkssouveränität*, Herder, Freiburg et al. 1964.
- J.A. SCHUMPETER (1942), *Capitalism, Socialism and Democracy*, Harper and Brothers, New York 1942; deutsche Übersetzung: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, Francke, Bern, 7. Auflage 1993.
- T. SCITOVSKY (1941), A Note on Welfare Propositions in Economics, *Review of Economic Studies* 9 (1941), S. 77 – 88.
- A.K. SEN (1970), *Collective Choice and Social Welfare*, Holden-Day, San Francisco 1970.
- A.K. SEN (1970a), The Impossibility of a Paretian Liberal, *Journal of Political Economy* 78 (1970), S. 152 – 157.
- A.K. SEN (1974), Rawls versus Bentham: An Axiomatic Examination of the Pure Distribution Problem, *Theory and Decision* 4 (1974), S. 301 – 310.
- G. SIMMEL (1900), *Philosophie des Geldes*, Duncker und Humblot, München/Leipzig 1900; zitiert nach der zweiten Auflage 1907.
- A. SMITH (1776), *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, London 1776; deutsche Übersetzung: *Der Wohlstand der Nationen, Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*, C.H. Beck, München 1974.
- CH.M. TIEBOUT (1956), A Pure Theory of Local Expenditures, *Journal of Political Economy* 64 (1956), S. 416 – 424.
- V. VANBERG (1981), *Liberaler Evolutionismus oder Vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F.A. von Hayek und J.M. Buchanan*, Mohr (Siebeck), Tübingen 1981.
- V. VANBERG (1983), Der individualistische Ansatz zu einer Theorie der Entstehung und Entwicklung von Institutionen, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 2 (1983), S. 50 – 69.
- H.R. VARIAN (1980), Redistributive Taxation as Social Insurance, *Journal of Public Economics* 14 (1980), S. 49 – 68.
- M. WEBER (1904), Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19 (1904), S. 22 – 87; abgedruckt in: M. WEBER, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, J.B.C. Mohr (Siebeck), Tübingen, 7. Auflage 1988, S. 146 – 214.
- M. WEBER (1917), Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, *Logos* 7 (1917/18), S. 40 – 88; abgedruckt in: M. WEBER, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, J.B.C. Mohr (Siebeck), Tübingen, 7. Auflage 1988, S. 489 – 540.
- M. WEBER (1922), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Mohr (Siebeck), Tübingen 1922.
- K. WICKSELL (1896), *Finanztheoretische Untersuchungen*, Gustav Fischer, Jena 1896.
- J.D. WILSON (1986), A Theory of Interregional Tax Competition, *Journal of Urban Economics* 19 (1986), S. 296 – 315.
- G.R. ZODROW und P. MIESZKOWSKI (1986), Pigou, Tiebout, Property Taxation and the Underprovision of Local Public Goods, *Journal of Urban Economics* 19 (1986), S. 256 – 370.